

N i e d e r s c h r i f t

(StR/004/2025)

über die 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Mittwoch, dem 30.04.2025, 16:00 - 00:12 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

9. Mitteilungen zur Kenntnis
Keine Mitteilungen
10. Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung
11. Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen über Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer Schwabach 31/285/2025
Beschluss
12. Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises; Antrag 440/2020 vom 23.12.2020 13/244/2025
Beschluss
13. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters 14/215/2025
Beschluss
14. Verwendung des Jahresergebnisses 2023 der Stadt Erlangen 20/064/2025
Beschluss
15. Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), Teilbericht 3 - Prüfungsgebiet Bauwesen; Stellungnahmen der Dienststellen 14/228/2025
Beschluss
16. Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2026 20/065/2025
Beschluss
17. Vorläufige Haushaltsführung 2025; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Übertragung von Haushaltsermächtigungen und für Investitionsmaßnahmen des 1. Halbjahres 2025 II/037/2025
Beschluss

Die Anlagen stehen digital zur Verfügung.

Die Anträge sind abgedruckt.

- | | | |
|-------|--|------------------------------|
| 18. | Budgetierungsregeln 2024;
Geänderte Abrechnung der Sachmittelbudgets im Rahmen der Haushaltskonsolidierung | II/038/2025
Beschluss |
| | Die Anlagen stehen digital zur Verfügung | |
| 19. | Haushalt 2025 - Haushaltskonsolidierungskonzept | II/039/2025
Beschluss |
| | Die Anlagen stehen digital zur Verfügung | |
| 20. | Entwässerungsbetrieb: Vorläufige Haushaltsführung 2025;
Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen | EBE-B/037/2025
Beschluss |
| 21. | Budgetierungsregeln 2025 - Änderung aufgrund Haushaltslage | 113/109/2025
Beschluss |
| 22. | Aussetzung der Vergütung und des ÖPNV-Zuschusses bei Pflichtpraktikant*innen | 112/150/2025
Beschluss |
| 23. | Bürgerentscheid „Wohnraum in Hindenburgstraße und Umgebung erhalten“ | 30/105/2025
Beschluss |
| 24. | Gleichstellungskonzept - Fortschreibung 2025/2030 | 111/010/2025
Beschluss |
| 25. | Änderung der Trägerschaft für den gebundenen Ganztags an der Michael-Poeschke-Schule | 51-0/015/2025
Beschluss |
| 26. | Stadtweite Einführung mobiler Arbeitswelten | 241/043/2025
Beschluss |
| 26.1. | Neuerlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung | 30/102/2025
Beschluss |
| 26.2. | Errichtung eines Parkhauses Grundstück 590, 596_Parkhaus neben Herz-Jesu-Kirche | VI/273/2025
Kenntnisnahme |
| | Tischauflage | |
| 26.3. | Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 30.04.2025:
Baustelleneinrichtung Schlosssanierung | 034/2025/A-inter/003 |
| 27. | Anfragen | |

TOP 9

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen

TOP 10

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Oberbürgermeister Dr. Janik gibt folgende Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekannt:

1. TOP 3:
Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Frau Dr. Pierette Herzberger-Fofana.
2. TOP 4:
Genehmigung einer Geldspende der Firma Siemens im Rahmen des Projektes Stadtteilpatenschaft Bruck.
3. TOP 5:
Genehmigung einer Spendenannahme des Fördervereins Familienstützpunkt Büchenbach-Süd e.V.
4. TOP 6:
Annahmegenehmigung Spende Sportlerehrung 2025
5. TOP 7:
Annahmegenehmigung Spende für Trimm-Dich-Parcours Meilwald

TOP 11

31/285/2025

Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen über Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer Schwabach

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass der Vereinbarung sind die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Schwabach.

Die Vereinbarung regelt die Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Kostenaufteilung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hochwasserschutzes. Zudem definiert sie die Verantwortlichkeiten der Stadt Erlangen für Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen nach Fertigstellung des Vorhabens sowie die finanzielle Abgeltung durch den Vorhabensträger.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umfang des Gesamtvorhabens Hochwasserschutz Erlangen ist die Planung der Hochwasserschutzanlagen an der Schwabach (von Fkm 0,19 bis 0,86 sowie am Mühlbach von Fkm 0,00 - 0,25) sowie der Bau von Hochwasserschutzanlagen.

Darüber hinaus ist der Bau von Hochwasserschutzanlagen in Form von Spundwänden, Bohrpfehlwänden und Wänden zum Schutz gegen das ermittelte HQ100 Überschwemmungsgebiet geplant.
Auf die Anlagen wird verwiesen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg betreibt für das gesamte Vorhaben alle erforderlichen Umsetzungsschritte wie Planung, Grunderwerb, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Vergabe, Bau, Qualitätsmanagement, Projektsteuerung). Die Stadt Erlangen verpflichtet sich wiederum zur Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit, Grunderwerb sowie zur Übergabe gemeindlicher Bestandsunterlagen und notwendiger Bemessungsgrößen.
Erst nach beiderseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt der Antrag auf Planfeststellung zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme an der Schwabach durch den Freistaat Bayern bei der Stadt Erlangen. Das Gesamtvorhaben benötigt anschließend noch einen geschätzten Abwicklungszeitraum von 4 Jahren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Laut § 8 der Vereinbarung (Anlage 4, Vereinbarung) sind die Kosten folgendermaßen aufgeschlüsselt:

„§ 8 Kosten, Beiträge und Vorschüsse

(1) Die Gesamtkosten zur Umsetzung des Gesamtvorhabens belaufen sich vorläufig gemäß der Kostenberechnung vom 20. 01. 2025 auf 9. 580. 000 € (brutto). Hiervon entfallen abzüglich der Kosten für die Grundstücke in Höhe von rd. 1. 615. 000e (netto) und den Planungskosten in Höhe von rd. 1. 158. 000 € (netto) gerundet 6. 588. 000 € (brutto) auf die Baukosten.“

Der jeweilige Beitrag der Stadt Erlangen und des Freistaats Bayern liegt bei 50% dieser Kosten. Die Beteiligung der Stadt Erlangen an den Planungs- und Grunderwerbskosten ist bereits in Vereinbarungen geregelt. Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Beteiligung der Stadt Erlangen an den Kosten für Bau und Unterhaltung in Höhe von rund 3,3 Millionen EUR.

Diese Beteiligungsleistungen der Stadt Erlangen können unbar und bar erbracht werden. Die Vereinbarung sieht einen unbaren Beteiligungsbeitrag von ca. 1,9 Millionen Euro und einen baren in Höhe von ca. 1,4 Millionen Euro vor. Der unbare Beitrag errechnet sich aus der Übernahme von Instandhaltungsleistungen und Reinvestitionen der Mauern, mobilen Elemente und der Binnenentwässerung für einen Zeitraum von 100 Jahren. Die Berechnung sowie der Entwurf der Vereinbarung erfolgten aufgrund von Mustervorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Kostenaufstellungen Hochwasserschutz Erlangen

Nach aktueller Projektplanung ist ein Baubeginn frühestens im Jahr 2027 vorgesehen. Die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt anfallenden Beteiligtenbeiträge würden demnach voraussichtlich Anfang 2028 durch das WWA abgerufen. Die Mittelabrufe sind gemäß der aktuellen Planung wie folgt vorgesehen.

2028: ca. 1 Mio. €

2029: ca. 1,5 Mio. €

2030: ca. 0,8 Mio. €

In Abhängigkeit der Ergebnisse des Planfeststellungsverfahrens, der anschließenden Ausführungsplanung sowie durch Unvorhergesehenes im Baubetrieb selbst, kann es in der geplanten Mittelbewirtschaftung zu Verzögerung kommen.

Einbringung der städtischen Grundstücke:

Der Grunderwerb wurde grundsätzlich in den bestehenden Planungsvereinbarungen geregelt und soll nicht Gegenstand der Vereinbarung zum Bau und zur Unterhaltung sein.

Die Frage zur Möglichkeit der „Verrechnung“ der städtischen Grundstücke wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geprüft. Die Grundstücke im Eigentum der Stadt Erlangen werden folglich nicht durch den Vorhabensträger erworben und werden somit nicht den Gesamtkosten des Vorhabens angerechnet, sondern dem Freistaat Bayern vor Durchführung der Maßnahme übertragen und entsprechend den noch vor Maßnahmenbeginn zu erstellenden Wertgutachten verrechnet. Der in diesen Wertgutachten

ermittelte Wert der betroffenen städtischen Grundstücke wird den Barbeitrag der Stadt Erlangen in voller Höhe des Wertes der Grundstücke reduzieren.

Die bestehenden Planungsvereinbarungen müssten nach Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zu Bau und Unterhaltung dahingehend fortgeschrieben werden und entsprechend oben genanntem Vorgehen zum Umgang mit den Grundstücken im Eigentum der Stadt Erlangen angepasst werden.

Notwendigkeit der Maßnahme:

Die bisherige relativ lange Projektdauer begründet sich nach Aussage des WWA durch einen mehrstufigen Abstimmungsprozess mit den betroffenen Anwohnern, der über intensive Planungsworkshops realisiert wurde. Parallel dazu liefen intensive Abstimmungen mit der Stadt Erlangen, insbesondere zur Freiflächengestaltung. Die Corona-Pandemie hat diesen Austausch, ganz besonders die notwendigen persönlichen Gespräche mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in den vergangenen Jahren zusätzlich erschwert und verzögert.

Der zügige Fortgang des Hochwasserschutzes an der Schwabach und Mühlbach in Erlangen ist aus fachlicher Sicht unerlässlich.

Der Bau dieses Hochwasserschutzes in Erlangen ist nicht aufschiebbar und darf nicht verzögert werden, da der Hochwasserschutz hohe Sachschäden, aber auch die Gefahr für Leib und Leben bei Hochwasser verhindert. Der Hochwasserschutz dient der Sicherheit der Bevölkerung und der Sicherung der menschlichen Daseinsvorsorge.

Bereits 2008 wurde die Notwendigkeit eines Hochwasserschutzes in diesem Bereich und die technische Umsetzbarkeit festgestellt. Daraufhin erfolgten intensive Vorplanungen und umfangreiche Abstimmungen mit der Stadt Erlangen. Das 2017 eingeleitete wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde aufgrund von massivem Widerspruch eingestellt und ruht seitdem.

Durch einen daran anschließenden intensiven Abstimmungsprozess in Form mehrerer Planungsworkshops und der Berücksichtigung der damals vorgebrachten Einwendungen bei der Anpassung der Planung ist das Einvernehmen mit den Betroffenen hergestellt. Es wird davon ausgegangen, dass das für 2025 vorgesehene Planfeststellungsverfahren reibungsloser abläuft.

Ein Verzug der Umsetzung der laufenden Maßnahme würde das Ergebnis des vorangegangenen langen Abstimmungsprozesses wieder in Frage stellen.

Daher ist für den zügigen Fortgang für den Bau des Hochwasserschutzes der Abschluss der Vereinbarung über die Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung des Hochwasserschutzes mit der Stadt Erlangen als Ergänzung zur bestehenden Vereinbarung über Planungsleistungen für diesen Hochwasserschutz notwendig. Erst nach Vorliegen der unterzeichneten Vereinbarung Bau und Unterhaltung kann das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden.

Investitionskosten:	€1.384.900	bei IPNr.: 552.510
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€1.909.100	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind teilweise vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk: Kst:310090; KTr: 55210010; IPNr.: 552.510
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik weist darauf hin, dass dieser Beschluss vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken (HH-Konsolidierung) gefasst wurde.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, über die Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer Schwabach (Gew. II. Ordnung, Fluss-km 0,19-0,86 sowie am Mühlbach von Fluss-km 0,00 - 0,25) zu.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 51 gegen 0

TOP 12

13/244/2025

Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises; Antrag 440/2020 vom 23.12.2020

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 19. Dezember 1980 wurden Frida Poeschke und Shlomo Lewin ermordet. Beide hatten sich viele Jahre für den Dialog zwischen Judentum- und Christentum, für Toleranz und gegen Faschismus und Antisemitismus engagiert.

Shlomo Lewin, geboren am 13. Mai 1911 in Jerusalem, ließ sich wie sein Vater zum Rabbiner ausbilden. In der Zeit des Nationalsozialismus wanderte er nach Palästina aus und kehrte erst 1960 nach Deutschland zurück. In Erlangen lernte er seine spätere Lebensgefährtin Frida Poeschke (geb. am 23. Mai 1923) kennen, die Witwe des ehemaligen Oberbürgermeisters Michael Poeschke.

Beide engagierten sich intensiv für den jüdisch-christlichen Dialog. Lewin übernahm 1975 den geschäftsführenden Vorsitz der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Franken. Er plante die Gründung der Jüdischen Gemeinde Erlangen.

Ihr Engagement kostete die beiden schließlich das Leben. Am 19. Dezember 1980 wurden Frida Poeschke und Shlomo Lewin in ihrem Haus in der Ebrardstraße erschossen. Als Täter des ersten antisemitischen Mordanschlags in Deutschland nach 1945 gilt ein Mitglied der Wehrsportgruppe Hoffmann (WSG). Die Tat ist bis heute nicht vollständig aufgeklärt.

Um Frida Poeschke und vor allem Shlomo Lewin und ihrem Engagement zu gedenken, vergeben die Stadt Erlangen und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemeinsam einen Preis für zivilgesellschaftlichen Einsatz gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Verleihung des Preises soll der zivilgesellschaftliche Einsatz gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gewürdigt und unterstützt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreis wird verliehen, wie in den Richtlinien (Anlage 1) beschrieben.

Ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit wird im Vorfeld der ersten Verleihung des Preises erstellt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden im HH-Jahr 2025 nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Um Frida Poeschke und Shlomo Lewin und ihrem Engagement zu gedenken, vergeben die Stadt Erlangen und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemeinsam einen Preis für zivilgesellschaftlichen Einsatz gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.
2. Die Preisverleihung erfolgt gemäß den „Richtlinien zu Verleihung des Shlomo-Lewin & Frida-Poeschke-Gedächtnispreises“ (Anlage 1.)
3. Der Antrag 440/2020 vom 23.12.2020 ist erledigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0 Anwesend 0

TOP 13

14/215/2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters

Sachbericht:

Der Jahresabschluss 2023 wurde dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2024 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 13.02.2025 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Stadtrat als Grundlage zur Beurteilung, ob der Jahresabschluss 2023 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festgestellt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt werden kann.

Mit der Feststellung wird das örtliche Prüfungsverfahren und damit die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 förmlich abgeschlossen. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft Einverständnis besteht, die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird.

Protokollvermerk:

Herr BM Volleth übernimmt zu diesem TOP die Sitzungsleitung von OBM Dr. Janik.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Erlangen zum 31.12.2023 wird in der im Prüfungsbericht vom 13.02.2025 abgedruckten Fassung festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Hinweis:

Der Revisionsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.03.2025 mit der Thematik befasst und eine Empfehlung an den Stadtrat abgegeben. Hierzu erfolgen mündliche Ausführungen der Vorsitzenden des Revisionsausschusses.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 50 gegen 0

TOP 14

20/064/2025

Verwendung des Jahresergebnisses 2023 der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ausgangslage

In der heutigen Sitzung hat der Stadtrat das Jahresergebnis 2023 der Stadt Erlangen mit einem Überschuss von 24.329.080,27 Euro (Überschuss Stadt-Kernhaushalt 24.290.644,11 Euro, Überschuss nicht rechtsfähige Stiftungen 38.436,16 Euro) festgestellt. Auf die Vorlage 14/215/2025 wird verwiesen.

Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Defizits benötigt wird, ist gemäß § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik zwingend der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Wie von den städtischen Tochtergesellschaften (z. B. in der privaten Rechtsform die ESTW und der GEWOBAU) bekannt, hat der Gesellschafter über die Ergebnisverwendung zu entscheiden. Analog dazu und auf Empfehlung des BKPV soll der Stadtrat über die Ergebnisverwendung – trotz der konkreten Vorgabe aus der KommHV-Doppik – einen Beschluss fassen. Die Ergebnisrücklage ist Teil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz. Sie hat nichts mit „freier Liquidität“ oder dem Bankguthaben auf der Aktivseite einer Bilanz zu tun.

Die Bilanzen der nicht rechtsfähigen Stiftungen sind in der Bilanz der Stadt Erlangen im Treuhandkapital enthalten. Die ausgewiesenen Jahresergebnisse 2023 der Stiftungen sind, sofern Mittelverwendungsrückstellungen zu bilden waren, die Jahresergebnisse nach Bildung der Mittelverwendungsrückstellungen.

Bei der Marianne-Seltner-Stiftung werden die Erträge einer Zweckerücklage zugeführt, um entsprechend dem Stiftungszweck in jedem sechsten Jahr daraus eine Ausstellung finanzieren zu können. Die letzte Ausstellung hat im Jahr 2022 stattgefunden.

Bei der Ilse-Kosmol-Stiftung handelt es sich um eine Verbrauchsstiftung. Ein Kapitalerhalt ist nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ausgehend von einem Stand von 236.559.488,45 Euro weist die Ergebnisrücklage nach Zuführung des Jahresergebnisses 2023 einen Betrag von 260.850.132,56 Euro aus.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung erhöht die Ergebnisrücklage auf den unter Ziffer 2 genannten Wert. Dies geschieht durch eine entsprechende Buchung innerhalb der Bilanzposition "Eigenkapital".

Ergebnis/Beschluss:

1. Der festgestellte Jahresüberschuss 2023 des Kernhaushaltes der Stadt Erlangen (ohne nicht rechtsfähige Stiftungen) in Höhe von 24.290.644,11 Euro wird in die Ergebnsrücklage eingestellt. Diese weist hierdurch einen Bestand von 260.850.132,56 Euro aus.
2. Die Jahresergebnisse 2023 der nicht rechtsfähigen Stiftungen werden wie folgt verwendet bzw. ausgeglichen:

	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) - (3)
	in Euro			
Stiftung	Jahresergebnis 2023 nach Bildung Mittelverwendungsrückstellung	Mittelverwendungsrückstellung	Zuführung/Entnahme (-) Umschichtungs rücklage (Sachanlagen)	Zuführung/Entnahme (-) Ergebnsrücklagen mit Ergebnisvortrag
Vermächtnis Babette Zielbauer	26.443,43	14.768,73		26.443,43
Auguste-Killinger'sche-Waisenstiftung	3.082,20	1.065,03		3.082,20
Josefine-Riha-Stiftung	466,11	731,04		466,11
Krumbeck-Stiftung	8.398,97			8.398,97
			-4.208,66	4.208,66
Marianne-Seltner-Stiftung	243,26			243,26 (davon 162,17 an Zweckrücklage)
Ilse-Kosmol-Stiftung	-197,81			-197,81

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 15

14/228/2025

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), Teilbericht 3 - Prüfungsgebiet Bauwesen; Stellungnahmen der Dienststellen

Sachbericht:

Der BKPV hat die o. g. Prüfung in den Jahren 2022 bis 2024 durchgeführt. Die Teilberichte 1 und 2 wurden vom Stadtrat bereits in der Sitzung vom 26.10.2023 behandelt. Kürzlich ist der dritte und letzte Teil des Prüfungsberichts der überörtlichen Prüfung eingegangen. Dieser befasst sich mit dem Prüfungsschwerpunkt Bauwesen.

Der Prüfungsbericht des BKPV – Teilbericht 3 – ist im Ratsinformationssystem zu diesem Tagesordnungspunkt als nichtöffentliche Anlage beigefügt. Der BKPV bittet grundsätzlich darum, seine Prüfungsberichte nicht zu veröffentlichen.

Inzwischen wurden vom Revisionsamt Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen eingeholt. Das Revisionsamt ist für die Weiterbehandlung der Prüfungsfeststellungen in koordinierender Hinsicht zuständig. Für die Erledigung sind die jeweils betroffenen Dienststellen verantwortlich.

Der Prüfungsbericht – Teilbericht 3 – enthält 12 Prüfungsfeststellungen. Die Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen hierzu sind in der Anlage abgedruckt.

Falls Fragen oder Klärungsbedarf von Stadtratsmitgliedern bestehen, wird möglichst um Rückmeldung im Vorfeld der Sitzung an das Revisionsamt gebeten. Die zuständigen Dienststellen würden dann um zusätzliche Informationen gebeten bzw. zur Stadtratssitzung eingeladen.

Weitere Informationen:

1. In Bayern ist das Prüfungswesen der Kommunen zweigeteilt. Die örtliche Prüfung nimmt kraft Gesetzes das Revisionsamt wahr, für die überörtliche Prüfung ist der BKPV zuständig. Die überörtliche Prüfung wird dabei in einem Turnus von etwa 5 bis 8 Jahren durchgeführt. Die Prüfungsgegenstände der überörtlichen Prüfung unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen der örtlichen Prüfung. Es werden jedoch in der Regel andere Schwerpunkte gesetzt. Auch erfolgt eine Abstimmung zwischen Revisionsamt und BKPV zur Vermeidung von Doppelprüfungen.
2. Die Zuständigkeit für die Behandlung der Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung liegt beim Stadtrat und nicht etwa beim Revisionsausschuss. Der Revisionsausschuss ist das zuständige Gremium für die örtliche Prüfung.
3. Die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen beruhen auf Mitteilungen der jeweils zuständigen Dienststellen. Eine Überprüfung durch das Revisionsamt, ob die Angaben zutreffend, sinnvoll oder hinreichend sind, erfolgte nicht. Dies wäre Aufgabe der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde und des BKPV, der sich bei der nächsten überörtlichen Prüfung damit erneut befassen wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Prüfungsbericht des BKPV über die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 (Teilbericht 3 – Prüfungsgebiet Bauwesen) sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Es besteht Einverständnis, wie in den Stellungnahmen vorgeschlagen zu verfahren und dies der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 51 gegen 0

TOP 16

20/065/2025

Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Termingerechte und ressourcenschonende Haushaltsaufstellung 2026

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Eckpunkte des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 sehen wie folgt aus:

von		bis		Tätigkeiten / Termine
		Mo	12.05.2025	Erstellung des Investitionsprogramms 2025 - 2029 Aufstellung der Sachkostenbudgets 2026 der Ämter
		Di	17.06.2025	Einreichung von Einwendungen zum Entwurf des Investitionsprogramms 2025-2029 und der Ämterbudgets 2026
Mo	30.06.2025	Fr	11.07.2025	Haushaltsgespräche mit den Ämtern / Referaten: Auskunft zum laufenden Haushaltsjahr und Behandlung der Einwendungen zu den Investitionen und Ämterbudgets
		Mi	23.07.2025	Auslauf endgültiger Kämmereientwurf an Ämter: - Investitionsprogramm 2025-2029 - Sachkostenbudgets 2026
Mo	28.07.2025	Fr	15.08.2025	Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen: Sachkostenbudgets 2026, Ergebnishaushalt 2026, Finanzaushalt 2026, Investitionsprogramm 2025-2029, mittelfristige Finanzplanung 2025-2029, Sonderbudgets, Teilhaushalte
Mo	18.08.2025	Fr	22.08.2025	Abschlussarbeiten Druckvorlage Haushaltsentwurf
Mo	18.08.2025	Fr	22.08.2025	Zusammenstellung Arbeitsprogramm (digital)
Mo	25.08.2025	Fr	05.09.2025	Zusammenstellung Haushaltsentw. 2026/Projektbeschreibungen
		Do	25.09.2025	Einbringung des Haushaltsentwurfs 2026 in den Stadtrat Die Sondergremien und Beiräte können Haushaltsanträge ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einbringen
		Do	02.10.2025	Auslauf der Nachmeldungen der Verwaltung
Fr	26.09.2025	Mo	13.10.2025	Haushaltsseminare der Politik
		Di	14.10.2025	Abgabetermin für Anträge aus der Politik zum Haushalt
		Fr	31.10.2025	Auslauf der Beratungsunterlagen für die Fachausschüsse zum Haushalt 2026
Di	11.11.2025	Do	20.11.2025	Fachausschüsse mit Beschlussfassung zu den Arbeitsprogrammen
		Fr	28.11.2025	Auslauf positiver Ausschussgutachten an Fraktionen und Einzelmitglieder des Stadtrats
		Mi	03.12.2025	HH-HFPA-Sitzung (Finanzausschuss)
		Fr	12.12.2025	Auslauf positiver HFPA-Gutachten und Beschlussvorlagen an alle Stadtratsmitglieder
		Fr	09.01.2026	Auslauf Übersicht Liquidität zum 01.01.2026 und Abgleichsvorschlag an alle Stadtratsmitglieder
		Do	15.01.2026	HH-Stadtratssitzung
		Mo	09.02.2026	Auslauf der Genehmigungsunterlagen an die Regierung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel des Finanzreferats ist es, für einen zügigen und ressourcenschonenden Ablauf der Haushaltsberatungen zu sorgen. Aus diesem Grunde werden maßgebliche Regelungen zum Verfahrensablauf der Haushaltsberatungen 2026 festgelegt, die sich für die Haushaltsaufstellung in den früheren Jahren bereits bewährt haben. **Die Ziffern 2 bis 6 des Antragstextes wurden vom Stadtrat am 28.04.2016 beschlossen mit der Maßgabe, jährlich darüber zu befinden.**

Zu Ziff. 2 des Antrags

Eventuelle Vorschläge und Anregungen von Gremien außerhalb von § 12 Nrn. 1 - 10 GeschO und der Beiräte (Nachhaltigkeitsbeirat, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.) sind ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einzubringen.

Zu Ziff. 3 und 4 des Antrags

HFGA und Stadtrat sollten sich nicht mit Sachverhalten von geringer finanzieller Bedeutung oder mit Änderungsanträgen zum Haushalt befassen, die im Zuge der Beratungen bereits im Fachausschuss keine Mehrheit erhalten haben. Dieses Verfahren spart Zeit bei der Aufbereitung der Haushaltsunterlagen in der Kämmerei sowie in der Sitzung des Haushalts-HFGA als auch des HH-Stadtrats.

Die Budgets der Fachämter einschließlich der i.d.R. vorhandenen positiven Budgetrücklagen sind vom Volumen so groß, dass Änderungsanträge unter 5.000 € aus den Sachkostenbudgets oder aus der Budgetrücklage finanziert werden können. Absicht bei Einführung der Budgetierung war es, dass Fachamt und Fachausschuss durch Umschichtung im Budget ohne Befassung des HFGA oder des Stadtrats Angelegenheiten von geringer finanzieller Bedeutung eigenständig abarbeiten können.

Zu Ziff. 5 des Antrags

Diese Regelung hat zu einer wesentlichen Beschleunigung der Sitzung des Stadtrats beigetragen.

Zu Ziff. 6 des Antrags

Im HH-StR dürfen deshalb nur Deckungen vorgeschlagen werden, die sich sachlich oder betraglich außerhalb des vorgeschlagenen Haushaltsabgleichs bewegen (echte Deckungsvorschläge).

Der Terminplan ist auf Basis der bewährten Ablaufplanung der Vorjahre erstellt. Die Einbringung des HH-Entwurfs 2026 erfolgt in der September-Sitzung des Stadtrats, so dass für die Beratung und Seminare der Politik drei Wochen zur Verfügung stehen. Der Abgabetermin für die Anträge aus der Politik ist auf den 14. Oktober 2025 terminiert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Haushalt 2026 mit Investitionsprogramm 2025 - 2029 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.
2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Stadtrats.
3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2026 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.
4. Änderungsanträge zum Haushalt 2026, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im Haushalts-HFPA (kurz: HH-HFPA) nicht mehr behandelt; im HH-HFPA abgelehnte Anträge werden im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) nicht mehr behandelt.
5. Änderungsanträge zum Haushalt 2026 für die Abschlussberatungen im HH-StR dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.
6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 17

II/037/2025

**Vorläufige Haushaltsführung 2025;
Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
in Folge der Übertragung von Haushaltsermächtigungen und für
Investitionsmaßnahmen des 1. Halbjahres 2025**

Sachbericht:

1. Ausgangslage

In der sog. haushaltslosen Zeit darf die Gemeinde gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Für die Stadt Erlangen errechnet sich danach für das Haushaltsjahr 2025 ein zulässiges Kreditaufnahmevermögen von 657.125 €.

Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen. Die Erhöhung bedarf nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 GO der Genehmigung. Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Stadtkämmerei hat bei der Regierung von Mittelfranken Anträge auf Erteilung von Einzelgenehmigungen für die Aufnahme von investiven Krediten für folgende Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen gestellt:

a) für aus dem Jahr 2024 in das Jahr 2025 zu übertragende Haushaltsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Volumen von 29.272.328,49 € (s. Anlage 1) sowie

b) für Investitionsmaßnahmen, die nach Auffassung der Fachämter unbedingt im 1. Halbjahr 2025 durchzuführen sind, im Volumen von 8.106.492 € (s. Anlage 2).

Kriterium für die Beantragung des Kreditaufnahmevolumentens war die prognostizierte Kassenwirksamkeit der entsprechenden Auszahlungen.

Die Regierung von Mittelfranken hat die Erteilung der Einzelgenehmigungen für die Aufnahme von investiven Krediten für die 17. KW 2025 in Aussicht gestellt.

Sämtliche Kreditaufnahmen, für die die Regierung von Mittelfranken eine Einzelgenehmigung erteilt, sind in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken vom Stadtrat beschlussmäßig zu behandeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten und vom Stadtrat beschlossenen Volumen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kreditverträgen

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen in dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 18

II/038/2025

**Budgetierungsregeln 2024;
Geänderte Abrechnung der Sachmittelbudgets im Rahmen der
Haushaltskonsolidierung**

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Die vom Stadtrat beschlossenen Regeln für die Budgetierung 2024 sehen gem. Ziffer 1.2.7 vor, dass bei der Abrechnung der Sachmittelbudgets 70 % der erwirtschafteten Gesamtverbesserung gegenüber dem beschlossenen Finanzrahmen an den Haushalt zurückfließen und die restlichen 30 % grundsätzlich beim Fachamt verbleiben.

Der 30 %-Anteil der erwirtschafteten Gesamtverbesserung (sog. Budgetübertrag) wird der fiktiven Sonderrücklage Budgetergebnisse zu Gunsten des jeweiligen Fachamtes zugeführt und steht dem Fachamt in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr zur Verfügung. Evtl. entstandene Verluste werden grundsätzlich zu 100 % in das nächste Haushaltsjahr übertragen, sofern ein Ausgleich über die Sonderrücklage Budgetergebnisse nicht möglich ist. Der Stadtrat kann in begründeten Einzelfällen beschließen, von dem Verlustvortrag zu Lasten des Sachmittelbudgets eines Amtes abzusehen.

Die positiven Ergebnisse aus den Abrechnungen der Personalaufwendungen fließen neben den Budgetüberträgen aus der Sachmittelbudgetierung ebenfalls in die Sonderrücklage Budgetergebnisse.

Die Mittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse stehen den Fachämtern in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Haushaltsjahr gem. Ziffer 1.2.8 der Budgetierungsregeln auf der Grundlage eines entsprechenden Verwendungsbeschlusses zur Verfügung.

Zur Finanzierung der Entnahmen aus der Sonderrücklage Budgetergebnisse, die regelmäßig Auszahlungen zur Folge haben, ist Liquidität vorzuhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es sich dabei durchschnittlich um einen Betrag von 1,0 Mio. € handelt. Im laufenden Haushaltsjahr 2025 müsste dieser Betrag aufgrund der fehlenden Liquidität über einen Kassenkredit finanziert werden (siehe auch Liquiditätsübersicht zum 01.01.2025 - Schreiben der Kämmerei zu den Antragsunterlagen Haushalt 2025 vom 10.01.2025).

Im Interesse der Haushaltskonsolidierung soll der Vollzug der Budgetierungsregeln 2024 deshalb ausgesetzt werden:

Abweichend von Ziffer 1.2.7 soll die nach Ermittlung der Ergebnisse der Sachmittelbudgets erwirtschaftete Gesamtverbesserung nicht zu 70 %, sondern zu 100 % an den Haushalt zurückfließen. Zudem sollen entgegen Ziffer 1.2.8 nach Ermittlung der Budgetergebnisse 2024 nicht verbrauchte Rücklagenmittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse komplett entnommen und die Rücklagen somit auf Null gesetzt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geänderte Abrechnung der Sachmittelbudgets 2024 und Nullstellung der Sonderrücklagen Budgetergebnisse.

Ergebnis/Beschluss:

1. Abweichend von Ziffer 1.2.7 der Budgetierungsregeln 2024 fließen nach Ermittlung der Ergebnisse der Sachmittelbudgets 100% der erwirtschafteten Gesamtverbesserung an den Haushalt zurück. Ein etwaiges negatives Gesamtbudgetergebnis muss durch Rücklagenmittel der Ämter ausgeglichen bzw. minimiert werden. Danach verbleibende negative Gesamtbudgetergebnisse werden zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen, sofern der Stadtrat im Einzelfall keine andere Entscheidung trifft.
2. Abweichend von Ziffer 1.2.8 der Budgetierungsregeln werden nach Ermittlung der Budgetergebnisse 2024 nicht verbrauchte Rücklagenmittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse zu 100% entnommen und die Rücklage damit auf Null gesetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 19

II/039/2025

Haushalt 2025 - Haushaltskonsolidierungskonzept

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Wie bereits im Dezember 2024 im Stadtrat dargelegt und beschlossen, hat die Stadt Erlangen ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) zu erarbeiten und nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Regierung von Mittelfranken vorzulegen. Auf den Stadtratsbeschluss vom 12.12.2024, Vorlagennummer II/033/2024 darf insoweit verwiesen werden.

Auf die Bedeutung des HKK für die Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Erlangen wurde von der Regierung von Mittelfranken im Rahmen der rechtlichen Würdigung des Haushalts 2025 nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Das vorliegende HKK (s. Anlage 1_HKK) setzt sich wie gefordert mit den zehn Prüffeldern, die von Städten und Gemeinden für die Beantragung von Stabilisierungshilfen zu bearbeiten sind, auseinander.

Die sich aus den zu beschließenden Maßnahmen ergebenden Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sind in einer Übersicht über das HKK für den Finanzplanungszeitraum und erforderlichenfalls darüber hinaus darzustellen, bis der Nachweis erbracht werden kann, dass die geordnete Haushaltswirtschaft wiederhergestellt ist.

1.1 Konsolidierungscheck und allgemeiner Haushalt

Der Konsolidierungscheck wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 27.03.2025, Vorlagennummer 13/245/2025, zur Kenntnis gegeben. Er beinhaltet die Konsolidierungsvorschläge der Referate und Fachämter im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Ergänzt wird der Konsolidierungscheck um Positionen des allgemeinen Haushalts (s. Anlage 2_Abstimmungsskript Konsolidierungscheck)

1.2 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Nach den Anforderungen an das zu erstellende HKK ist auch die Investitionstätigkeit unter den Aspekten Pflichtigkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit auf den Prüfstand zu stellen. Aus dieser Prüfung durch die Fachämter resultieren Verbesserungen im Bereich der Investitionstätigkeit im Volumen von 9,5 Mio. € (Anlage 3_ Abstimmungsskript Investitionsmaßnahmen)

Die Rückzahlung des GEWOBAU-Darlehens leistet einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Finanzmittelbedarfs der Stadt im Finanzplanungszeitraum.

1.3 Mittelfristige Finanzplanung 2024 - 2030

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung ist darzulegen, bis wann der Erlass einer Haushaltssatzung sichergestellt werden kann. Hierzu ist ein Finanzplan bis zur Wiederherstellung der geordneten Haushaltswirtschaft zu erstellen. In diesen Finanzplan fließen die prognostizierten Mehreinnahmen und Minderausgaben aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept ein (s. Anlage 1_HKK, Anlage 2).

Evtl. in dieser Sitzung beschlossene Änderungen und/oder Ergänzungen verändern den Finanzplan entsprechend.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einholung der Genehmigung des HKK bei der Regierung von Mittelfranken

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Umsetzung des HKK durch die Referate und Fachämter in eigener Zuständigkeit, Herbeiführung erforderlicher Stadtratsbeschlüsse, Fortschreibung des HKK durch die Stadtkämmerei

Protokollvermerk:

Abstimmungsergebnisse sind in den Anlagen eingetragen.

Ergebnis/Beschluss:

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 wird in der vorliegenden Fassung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zum Konsolidierungsscheck mit allgemeinem Haushalt, zur Investitions- und Finanzierungsplanung und nach entsprechender Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2024 - 2030 (s. Anlage 1_HKK, Anlage 2) der Regierung von Mittelfranken vorgelegt.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 20

EBE-B/037/2025

**Entwässerungsbetrieb: Vorläufige Haushaltsführung 2025;
Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in
Folge der Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangslage

In der sog. haushaltslosen Zeit darf die Gemeinde gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Die Regelung findet für Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit gleichermaßen Anwendung. Für den EBE errechnet sich danach für das Haushaltsjahr 2025 ein zulässiges Kreditaufnahmevermögen von 3.921.300 EUR.

Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen. Die Erhöhung bedarf nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 GO der Genehmigung. Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Stadtkämmerei stellt für den EBE bei der Regierung von Mittelfranken einen Antrag auf Einzelgenehmigung für eine Kreditermächtigung von 20.300.500 EUR gem. der in Anlage aufgeführten Einzelmaßnahmen.

Die Abwasserentsorgung als Pflichtaufgabe der Gemeinde gem. § 56 WHG und Art. 34 BayWG umfasst die Gesamtheit der Abwassersammlung und -reinigung. Diese beinhaltet insbesondere den Betrieb eines dichten Kanalnetzes sowie die auflagengerechte Reinigung des Schmutzwassers. Zusätzlich erfüllt der EBE gem. Zweckvereinbarungen auch die Pflichtaufgabe der Abwasserreinigung für die angeschlossenen Umlandgemeinden und Zweckverbände.

Der EBE finanziert sich vollständig aus Beiträgen und Gebühren. Im Jahr 2024 wurde die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den 4-jährigen Kalkulationszeitraum 2025 – 2028 neu kalkuliert, vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft und vom Stadtrat beschlossen. Alle Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm 2025 sind in die aktuelle Gebühr einkalkuliert und somit unabhängig vom städtischen Haushalt finanziert.

Das Investitionsprogramm wird jeweils mit Erstellung des Wirtschaftsplans aktualisiert und fortgeschrieben. Es bestehen somit keine Kreditermächtigungen aus den Vorjahren.

Sämtliche Kreditaufnahmen, für die die Regierung von Mittelfranken eine Einzelgenehmigung erteilt, sind in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken vom Stadtrat beschlussfähig zu behandeln.

Erläuterung der Maßnahmen

Das Investitionsprogramm 2025 beinhaltet im wesentlichen Investitionen zur Abwasserreinigung, Abwassersammlung und für Sonderbauwerke im Kanalnetz. Die verschiedenen Maßnahmen im Kanalnetz dienen der Dichtigkeit der Kanäle und stellen den Betrieb eines rechtskonformen Kanalnetzes sicher. Bei den Maßnahmen Sonderbauwerke und Pumpstationen werden wasserrechtliche Auflagen umgesetzt, für die zudem Umsetzungsfristen gelten.

Zu nennen ist hier der Neubau des Überlaufbeckens Eltersdorf, welches in 2 Bauabschnitten errichtet wird und voll mit der Abwasserabgabe verrechnet wird.

Daneben ist die Gesamtmaßnahme Ausbaukonzept 2030 mit dem weiteren Ausbau des Klärwerks und der Realisierung einer 4. Reinigungsstufe besonders zu nennen.

Das Projekt 4. Reinigungsstufe hat ein Investitionsvolumen von 33.700.000 EUR und wurde in 2024 begonnen. Die Maßnahme wird gem. Förderbescheid vom Freistaat Bayern mit max. 15.000.0000 EUR bis 2028 (Ende des Kalkulationszeitraum) gefördert. Diese hohe Förderquote gilt jedoch nur, wenn die Investitionen auch wirklich wie geplant in den Jahren 2025 – 2028 getätigt werden.

Der gesamte Investitionsplan 2025 mit Erläuterungen und Begründungen ist in Anlage beigefügt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten und vom Stadtrat beschlossenen Volumen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kreditverträgen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) wird ermächtigt, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen in dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 21

113/109/2025

Budgetierungsregeln 2025 - Änderung aufgrund Haushaltslage

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Budgetierungsregeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Seit 2000 werden Personalkosten in die Budgetierung einbezogen, mit einer Umstellung 2014 auf eine Abrechnung von Gut- und Lastschriften.

Ab 2025 wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für ein **positives Ergebnis** eine Veränderung erfolgen. Diese verbleiben anders, als sonst, nicht zu 100 % beim Budgetamt, solange ein Anteil von 1,5 % an den Gesamtpersonalkosten des Budgetamtes (vorläufiges Endergebnis des Vorjahres) nicht überschritten wurde, sondern fließen zu 80 % an den Haushalt zurück und 20 % werden in einen zentralen Härtefallfonds übermittelt.

Ein negatives Ergebnis wird zu 100 % der Dienststelle angerechnet und durch Kürzungen im Sachmittelbudget ausgeglichen. Zuschüsse/Erstattungen werden nun als Teil des Sachmittelbudgets betrachtet.

Der bei Amt 11 geführte Härtefallfonds dient der Finanzierung von zwingend notwendigen Personaleinsätzen auf zbV-Stellen, wenn das Fachamt diese nicht finanzieren kann. Die Entscheidung darüber obliegt Ref. III.

Folgeeffekte der Umstellung – striktere Haushaltskontrolle:

1. Dienststellen müssen Personalmaßnahmen stärker mit Sachkostenbudgets abgleichen, da Mehrkosten direkt dort gegengerechnet werden.
2. Einsparungen können nicht mehr intern genutzt werden, da 20 % an einen zentralen Härtefallfonds abgeführt werden; die restlichen 80 % dienen der Haushaltskonsolidierung.
3. **Eingeschränkte Flexibilität bei Personalentscheidungen:** Sperrungen oder Streichungen von Stellen führen sofort zum Verlust von Gutschriften.
4. Negativergebnisse werden direkt aus dem Sachmittelbudget gedeckt, was andere betriebliche Ausgaben einschränken kann.
5. Die zentrale Verwaltung von Zuschüssen und Erstattungen nimmt den Dienststellen direkten Zugriff auf diese Mittel.
6. Insgesamt führt die Reform zu einer **verstärkten Zentralisierung und Steuerung der Personalkosten**, wobei Dienststellen weiterhin einen gewissen Handlungsspielraum haben, aber auch stärkeren Haushaltszwängen unterliegen.

Die Maßnahme hat wie im Konsolidierungsbeschluss bereits benannt einen Einspareffekt von 800.000 €.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Veröffentlichung der neuen Budgetierungsregeln.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Für die Maßnahme wurde eine Einsparung von 800.000 € kalkuliert (siehe entsprechender Listenpunkt im HH-Konsolidierungsbeschluss).

Protokollvermerk:

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Ternes trägt vor, dass vorgelegte Fassung der Budgetierungsregeln noch in folgenden Punkten geändert werden muss:

Im Unterpunkt **1.2.10 Sonderbudget Amt für Gebäudemanagement (Amt 24)** wird der letzte Absatz geändert in:

Aufgrund der von Amt 11 ermittelten Gut- und Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen wird das Budget

am Ende des Jahres aktualisiert. Bei einem negativen Gesamtjahresergebnis wird das Sachmittelbudget des Amtes für Gebäudemanagement

*(werden die Ansätze der von Amt 24 mitgeteilten Produktsachkonten/Kontierungsobjekte) entsprechend verringert,
ein positives Ergebnis wird eingezogen (siehe 1.2.7).*

(Bisherige Fassung:
Aufgrund der von Amt 11 ermittelten Gut- und Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen wird das Budget halbjährlich aktualisiert. Bei einem positiven Halbjahresergebnis wird das Sachmittelbudget des Amtes für Gebäudemanagement (werden die Ansätze der von Amt 24 mitgeteilten Produktsachkonten/Kontierungsobjekte) aufgestockt und bei einem negativen Halbjahresergebnis entsprechend verringert.)

Im Unterpunkt **1.2.11 Sonderbudget Volkshochschule (Amt 43)** wird der letzte Absatz geändert in:

*Aufgrund der von Amt 11 ermittelten Gut- und Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen wird
das Budget am Ende des Jahres aktualisiert. Bei einem negativen Gesamtjahresergebnis wird das Sachmittelbudget der VHS
(die Ansätze der von der VHS mitgeteilten Produktsachkonten/Kontierungsobjekte) entsprechend verringert, ein positives Ergebnis
wird eingezogen (siehe 1.2.7).*

(Bisherige Fassung:
Aufgrund der von Amt 11 halbjährlich ermittelten Gut- und Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen wird das Budget aktualisiert. Bei einem positiven Halbjahresergebnis wird die Sonderrücklage Budgetergebnisse der VHS durch die Stadtkämmerei um den jeweiligen Betrag aufgestockt. Bei einem negativen Halbjahresergebnis wird das Sachmittelbudget der VHS (die Ansätze der von der VHS mitgeteilten Produktsachkonten/Kontierungsobjekte) entsprechend verringert.)

Ergebnis/Beschluss:

Die veränderten Regeln für die Budgetierung gelten ab dem Haushaltsjahr 2025. Die Regelungen mussten im Bereich der Personalkostenbudgetierung aufgrund der Haushaltslage angepasst werden.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 51 gegen 0

TOP 22

112/150/2025

Aussetzung der Vergütung und des ÖPNV-Zuschusses bei Pflichtpraktikant*innen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Angebot von qualifizierten Praktika ist ein geeignetes Instrument der Arbeitgeberin Stadt Erlangen, um Kontakt zu qualifizierten und motivierten Bewerber*innen aufzunehmen, diese frühzeitig an die Stadt zu binden und insgesamt die Stadt als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren. Auch kann der frühzeitige Kontakt zu potenziellen Mitarbeiter*innen als Unterstützung im Recruiting und als Maßnahme gegen den Fachkräftemangel angesehen werden. Gleichmaßen ist die Stadt Erlangen als soziale Arbeitgeberin verpflichtet, interessierten Praktikant*innen ein Erfahrungsfeld zu bieten.

Um es den Dienststellen unter der aktuellen Situation der vorläufigen Haushaltsführung gem. Art. 69 Gemeindeordnung, weiterhin zu ermöglichen, qualifizierte und attraktive Praktika für eine Vielzahl von Interessent*innen anzubieten, werden die Rahmenbedingungen in Bezug auf Vergütung und ÖPNV-Zuschuss angepasst.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei Praktikant*innen, deren Praktikum verpflichtend nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Schule/Hochschule ist (Praktika fallen somit nicht in den Geltungsbereich des BBiG), soll ab dem 01.05.2025 die Vergütung von derzeit brutto 570,00 €/Monat ausgesetzt werden.

Seit dem 01.01.2020 fördert die Stadt Erlangen die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch ihre Mitarbeiter*innen mit dem Bus-/Bahnzuschuss (BBZ). Der VGN gewährt städtischen Beschäftigten zudem auf das Firmen-Abo einen Preisnachlass. Gefördert werden Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Auszubildend*innen, Anwärter*innen und Praktikant*innen der Stadt Erlangen im aktiven Arbeitsverhältnis.

Seit 01.09.2020 werden freiwillige Praktika nach § 26 BBiG bei der Stadt Erlangen vergütet. Personen, die ein solches Praktikum bei der Stadt Erlangen ableisten, erhalten auch weiterhin bei einer Praktikumsdauer von länger als einem Monat bis maximal drei Monate die monatliche Vergütung gem. Stadtratsbeschluss vom 23.04.2020 (Grundlage § 26 i. V. m. § 17 BBiG, sowie Anwendung der Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen – Praktikanten-Richtlinie der VKA).

Bei Praktikant*innen, die eine Praktikumsvergütung erhalten und länger als einen Monat beschäftigt sind, soll die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs weiterhin analog der Förderung für Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Auszubildend*innen und Anwärter*innen gefördert werden. Praktikant*innen, welche keine Vergütung erhalten, erhalten im Gegenzug auch keine Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Berufs- und SEJ-Praktikant*innen sind von dieser Beschlussfassung nicht betroffen und werden weiterhin gem. § 8 Abs. 1 TVPöD bzw. BBiG i. V. m. § 8 Abs. 1 TVAöD vergütet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit den Personen, die ein freiwilliges Praktikum nach § 26 BBiG bei der Stadt Erlangen mit einer Praktikumsdauer von länger als einem Monat bis maximal drei Monate ableisten wird weiterhin ein entsprechender Praktikantenvertrag abgeschlossen, der auch die Vergütung regelt.

Betroffene freiwillige Praktikant*innen werden zudem über den Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs informiert. Das Personal- und Organisationsamt zahlt den Berechtigten die Förderung aus.

Bei Praktikant*innen, deren Praktikum verpflichtend nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Schule/Hochschule ist, werden künftig Praktikantenverträge über ein unvergütetes Praktikum abgeschlossen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Durch die vorübergehende Aussetzung der Vergütung der Pflichtpraktika werden pro eingesetzte*r Praktikant*in im Monat 570€ brutto eingespart.

Dies ergibt eine gesamtstädtische Einsparung von ca. 33.630€ pro Jahr (Vergleichswert aus dem Jahr 2024).

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

1. Bei Neueinstellungen von Praktikant*innen, deren Praktikum verpflichtend nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Schule/Hochschule ist, wird die monatliche Vergütung ab dem 01.05.2025 vollständig ausgesetzt.
2. Die seit dem 01.01.2020 geltende Regelung bzgl. des Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Mitarbeiter*innen (Fahrkostenzuschuss) wird

ebenfalls ab dem 01.05.2025 für Neueinstellungen vom Pflichtpraktikant*innen vollständig ausgesetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 48 gegen 0

TOP 23

30/105/2025

Bürgerentscheid „Wohnraum in Hindenburgstraße und Umgebung erhalten“

Sachbericht:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den am 10.03.2025 eingereichten Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen für das Gebiet, welches durch Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Universitätsstraße und Östliche Stadtmauerstraße begrenzt wird, alle zulässigen Mittel im eigenen Wirkungskreis einsetzt, um die noch vorhandene Wohnbebauung zu sichern und zu stärken, indem dort, wo bisher nur Wohnnutzung genehmigt wurde, auch in Zukunft nur Wohnnutzung zulässig sein soll?“ für zulässig erklärt und den 29.06.2025 als Abstimmungstag festgelegt.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Erlangen (BBS) entscheidet der Stadtrat (sodann) über die Gestaltung des Stimmzettels.

Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung abgedruckt. Darüberhinausgehende Angaben (inhaltliche Ausführungen) sind unzulässig (§ 22 Abs. 2 BBS).

Gleichzeitig mit der Abstimmungsbenachrichtigung werden die Bürgerinnen und Bürger unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 Bayerische Gemeindeordnung (GO) über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid unterrichtet. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BBS).

Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens wurde Gelegenheit gegeben, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren (§ 20 Abs. 3 Satz 3 BBS). Der Text wurde in die Unterrichtung aufgenommen. An diesem Text kann der Stadtrat keine Änderungen vornehmen.

Bei dem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage dann in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beantwortet wurde, sofern die Mehrheit mindestens 10 Prozent der ca. 82.000 Stimmberechtigten der Stadt Erlangen beträgt (Art. 18a Abs. 12 GO).

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 120.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der als Tischaufgabe vorliegende Änderungsantrag Nr. 044/2025 der AfD-Stadträte wird von Herrn Stadtrat Ermer aus rechtlichen Gründen zurückgezogen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Text des Stimmzettels soll entsprechend der Anlage 1 gestaltet werden.

2. Die Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über den Gegenstand des Bürgerentscheids soll gemäß der Anlage 2 erfolgen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 50 gegen 0

TOP 24

111/010/2025

Gleichstellungskonzept - Fortschreibung 2025/2030

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, in der Stadtverwaltung Geschlechtergerechtigkeit konsequent und nachhaltig in allen Bereichen des Personalmanagements umzusetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen des Masterplans Personalmanagement wird Geschlechtergerechtigkeit als strategische Grundvoraussetzung bei allen Projekten mitgedacht.

Geschlechtergerechtigkeit soll als Selbstverständnis integraler Bestandteil des Wertesystems und des darauf aufbauenden täglichen Handelns von Führungskräften und Mitarbeitenden sein. Die Umsetzung der Gleichstellung liegt in der Verantwortung aller Beschäftigten - insbesondere der Führungskräfte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Personal- und Organisationsamt und die Gleichstellungsstelle vereinbaren Verantwortlichkeiten und Zeitschienen zum Maßnahmenkatalog des Gleichstellungskonzeptes 2025. Sie kooperieren bei der Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes und binden die Führungskräfte auf allen Ebenen ein.

Nach einer Laufzeit von 3 Jahren findet ein Umsetzungscontrolling statt. Das Gleichstellungskonzept wird nach 5 Jahren fortgeschrieben (Art. 4 BayGIG).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Das fortgeschriebene aktuelle Gleichstellungskonzept (siehe Anlage) ersetzt die bisherige Fassung vom 29.04.2010 und ist damit ab sofort gültig.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 50 gegen 0

TOP 25

51-0/015/2025

Änderung der Trägerschaft für den gebundenen Ganzttag an der Michael-Poeschke-Schule

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Kurzer Rückblick:

Mit Stadtratsbeschluss vom 24.05.2021 (Vorlagen-Nr. IV/006/2021) wurde die Umsetzung des Modellvorhabens zur Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa) an der Michael-Poeschke-Schule (MPS) zugestimmt. Das Konzept sah eine schrittweise Einführung und Implementierung verschiedener Elemente vor, um eine räumliche, personelle und organisatorische Verzahnung der Grundschule mit der Jugendhilfe zu gewährleisten.

Die Finanzierung erfolgte über eine Sonderförderung des Freistaats Bayern und einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung. Diese wurde seitens des Sozial- und des Kultusministeriums zum 31.07.2024 gekündigt.

Aktueller Stand und Erläuterungen:

Ab dem Schuljahr 2021/22 wurde der Hort sukzessive erweitert auf insgesamt 100 Plätze. Ab 2022/23 wurden die Partnerklassen der Georg-Zahn-Schule in das Modell mit aufgenommen (Start Inklusion). Seit dem Schuljahr 2023/24 wird ein Ganztagszug (gebundener Ganzttag, sogenannte rhythmisierte Variante) aufgebaut. Derzeit werden zwei Klassen im GGT in Kooperation mit dem Hort HoList betrieben.

Durch das Modellvorhaben sollte explizit die Möglichkeit geschaffen werden, neue Konzepte in der Ganztagsbildung auszuprobieren. Mit Stadtratsbeschluss vom 24.02.2022 (Vorlagen-Nr. IV/021/2021) wurde die Umsetzung der Meilensteine beschlossen, welche auf drei Säulen aufgebaut ist:

- a) Flexible Variante in Form einer Kombination aus Vormittagsunterricht und anschließendem Hortangebot (inklusive Mittagessen und Ferienbetreuung)
- b) Rhythmisierte Variante (gebundener Ganzttag) in Kooperation mit dem Hort HoList (inklusive Anschlussbuchungen, Freitagnachmittag und Ferienbetreuung)
- c) Inklusion durch Aufnahme der Kinder aus den Partnerklassen in den Hort

Alle drei Bereiche werden durch den Hort HoList in Kooperation mit der Schule und im Weiteren mit der Lebenshilfe umgesetzt. Während der Implementierungs- und Erprobungsphase fand mit Unterstützung des IFP eine pädagogische Qualitätsbegleitung statt. Auch waren regelmäßig sowie punktuell verschiedenste Experten vor Ort. Neben den städtischen pädagogischen Führungspersonal und der pädagogische Qualitätsbegleiterin sowie der regelmäßigen Begutachtung des Betriebs durch die Regierung von Mittelfranken wurden auch Ganztagskoordinatoren der Regierung und ein anerkannter Ganztagsberater des staatlichen Schulamtes hinzugezogen. Alle genannten Experten sowie die Fachleute vor Ort und das zuständige Fachpersonal des Jugendamtes attestieren eine Überlastung des Gesamtsystems. Hauptsächlich hervorgerufen durch das gleichzeitige Anbieten des oben ausgeführten 3-Säulen-Prinzips und den Bedingungen des Hortes inklusive dem vorherrschenden Fachkräftemangel.

Auch bayernweit gibt es keinen weiteren Modellstandort, der eine derartige Gesamtlösung (rhythmisiertere Variante, flexible Variante sowie Inklusion) anbietet. Das erprobte o.g. System hat gezeigt, dass die Spannweite des Angebots vom gebundenen Ganztage mit AG-Angeboten und einem offenen Konzept, über das klassische Hortsystem bis hin zur Integration von Partnerklassen mit Kindern und ihren besonderen Bedürfnissen, nicht in Einklang zu bringen sind. Die vielen unterschiedlichen Bedürfnisse können unter den Rahmenbedingungen, die der Hort zur Verfügung hat, nicht in ausreichendem Umfang gedeckt werden. Der gebundene Ganztage benötigt ein offenes Konzept innerhalb des Hortes mit Verzahnung in den regulären Hortbetrieb. Die inklusive Arbeit mit Kindern aus der Lebenshilfe hingegen benötigt entgegengesetzte Rahmenbedingungen (Kleingruppen, 1zu1-Betreuung, feste Zugehörigkeit).

Darüber hinaus konnte in der Erprobungsphase festgestellt werden, dass das große Aufgabenspektrum sowie die inzwischen auf 150 Plätze (BayKiBiG und GGT) angewachsene Größe des Hortes es zunehmend schwer machen, Fachkräfte zu finden. Von 21 Bewerbungen gibt es bislang 21 Absagen. Darüber hinaus ist die Einrichtung mit sehr vielen Ausfällen konfrontiert.

Um Abhilfe zu schaffen und die Herausforderungen zu lösen wurden die Beteiligten von der Lenkungsgruppe beauftragt, mit der Regierung eine tragfähige Lösung zu erarbeiten.

Die von der Regierung eingebrachten Möglichkeiten wurden inzwischen geprüft. Ziel dabei war es, das vielfältige Angebot für die Schulfamilie, für Eltern und Kinder aufrecht erhalten zu können und zeitgleich eine bessere Machbarkeit für die Beteiligten vor Ort zu gewährleisten. Um beides in Einklang zu bringen, wird nun vorgeschlagen, die von der Regierung eingebrachte Lösungsmöglichkeit umzusetzen, indem der gebundene Ganztage ausgelagert und durch die vhs als Träger übernommen wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Vorschlag der Regierung wird umgesetzt. Der vhs wird die Trägerschaft für den gebundenen Ganztage an der MPS übertragen. Alle dafür notwendigen Maßnahmen werden in die Wege geleitet und baldmöglichst umgesetzt.

Damit die Übernahme der Trägerschaft erfolgen kann, wird eine Ressourcenverlagerung in Höhe von 0,5 VZÄ von Amt 51 (Stadtjugendamt) zu Amt 43 (vhs) vorgenommen, d.h. es werden 0,5 VZÄ aus dem Hort herausgelöst und bei der vhs im Bereich Schulkooperationen zum nächstmöglichen Zeitpunkt angegliedert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Alle weiteren Details der Umsetzung sind mit der Regierung von Mittelfranken zeitnah zu klären. Derzeit verantwortet der Hort HoList als Träger den gebundenen Ganztage für zwei Klassen (1. und 2. Jahrgangsstufe). Diese würden ab dem Schuljahr 2025/26 von der VHS übernommen und der weitere Ganztagezug ausgebaut werden.

Zwischen Schule, vhs und Hort erfolgt eine enge Zusammenarbeit. In Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken kann das Modellprojekt Kooperative Ganztagebetreuung auch nach Übernahme der Trägerschaft für den schulischen Ganztage durch die vhs fortgeführt werden. Das Konzept der Kooperativen Ganztagebildung ist entsprechend anzupassen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das bisherige Konzept des Modellvorhabens der Kooperativen Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule anzupassen. Die Trägerschaft für den gebundenen Ganztags wird ab dem Schuljahr 2025/26 von der vhs übernommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 50 gegen 0

TOP 26

241/043/2025

Stadtweite Einführung mobiler Arbeitswelten

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Projekt „Einführung mobiler Arbeitswelten“ (GAG-Auftrag)

In Vorbereitung dieser Beschlussvorlage hat die Verwaltung am 11.03.2025 eine MzK in den BWA eingebracht, um allgemein über das Thema Mobile Arbeitswelten aber auch die Situation in Erlangen zu informieren. Auf diese Vorlage Nr. 241/045/2025 „Mobile Arbeitswelten: Vorbereitung einer Einführung bei der Stadtverwaltung“ wird ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen v.a. bzgl. Ausgangssituation und Motivation für eine Befassung mit Verwaltungsflächen verwiesen, ebenso auf die Ergebnispräsentation (siehe Anlage).

Im März 2024 wurde Amt 24 beauftragt, federführend ein beschlussfähiges strategisches Gesamtkonzept zur Entwicklung mobiler Arbeitswelten über das Verwaltungsflächenportfolio der Stadt Erlangen bis Mitte 2025 zu erstellen. Ein Vorschlag für zukunftsfähige und effizient genutzte Verwaltungsflächen soll erarbeitet werden, zusammen mit der Empfehlung eines ersten Umsetzungsprojektes. Der Betrachtungszeitraum im Projekt ist 25 Jahre. Die gegründete Projektgruppe wird durch die externe Beratung des Internationalen Instituts für Facility Management GmbH unterstützt.

Im Vorfeld gab es bereits Zustimmung für das Projekt durch ein einstimmiges Votum der Referats- und Amtsleitungen. Der Projektauftrag wurde auch noch einmal in einer Referentenbesprechung im November 2023 bestätigt. Beteiligte der Projektgruppe sind neben GME Amt 11, Amt 17, VI/PET und PR. Das Ergebnis der Projektgruppe wird mit dieser Beschlussvorlage vorgestellt

Mit der Einführung mobiler Arbeitswelten sind folgende Ziele verbunden

- Mitarbeiter*innenorientierung
 - auf Nutzung und Abläufe angepasste Arbeitsplatzkonzepte
 - Förderung des Betriebsklimas
 - Ausrichtung der Arbeitsumgebung an der Tätigkeit statt an Personen
 - Work-Life-Balance
- Arbeitgeberinteressen
 - Vermeidung einer Doppelstrategie für Arbeitsplatzkonzepte
 - Entwicklung einer zukunfts- und wettbewerbsfähigen Verwaltung in Zeiten des

- Fachkräftemangels
 - Bereitstellung einer funktionsfähigen modernen, nachhaltigen, zukunftsfähigen, effizienten und an die Tätigkeiten angepassten Bürolandschaft
 - Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, Akquise und Bindung von Arbeitskräften
 - flexiblere Nutzungsmöglichkeiten durch offenere Strukturen
- Wirtschaftlichkeit und Effektivität
- Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit und Nutzbarkeit
 - Erhöhung der Arbeitseffektivität durch Mitarbeiterzufriedenheit und optimierte Arbeitsumgebung
 - bessere Zusammenarbeit amtsintern und auch ämterübergreifend durch höhere Flexibilität und optimierte Wegebeziehungen
 - Entmietung möglicherweise überflüssiger Objekte entsprechend einer Gesamtstrategie mit dadurch verbundenen dauerhaften Einsparungen
 - Entwicklung langfristiger, wirtschaftlicher und nachhaltiger Lösungen im Bestand statt kleinteiliger adhoc-Maßnahmen nach theoretischen Vorgaben
 - Auflösung des Flächenparadoxons („Mehrbedarf trotz Leerstand“)
- Nachhaltigkeit
- weniger Ressourcenverbrauch bei Bau und Betrieb von Verwaltungsflächen durch effizientere Nutzung
 - bauliche Weiterentwicklung von Eigentumsobjekten
 - Investitionen für Umbaumaßnahmen führen mittel- bis langfristig zu hohen Einsparungen
 - Berücksichtigung der Klimaziele, Einsparung von CO₂, Ressourceneinsparungen
 - Weiterentwicklung der Portfoliostrategie von dchp 2019 (siehe auch 241/089/2019)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Projektschritte GAG-Projekt „Einführung mobiler Arbeitswelten“

Grundvoraussetzungen für die Einführung mobiler Arbeitswelten:

Folgende Leitplanken sind bei der Einführung mobiler Arbeitswelten zu beachten, um die gewünschten Wirtschaftlichkeits- und Flächeneffekte zu erzielen:

- Flächendeckende Einführung im Gesamtkonzern Stadt Erlangen
- 3-Zonen-Prinzip und desk-Sharing
- Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen
- Objektive Ermittlung von Bedarfen und Quoten statt Vorgabe
- Partizipation der Mitarbeitenden

**Schritt 1:
Bestandsanalyse und Entwicklungsbeurteilung**

Die Untersuchungen dieses Projektes beziehen sich auf einen Zeitraum von 25 Jahren.

Zielnutzergruppe

Betrachtet wurde die Gruppe von Mitarbeitenden (MA), die aktuell zur Kernverwaltung zählen. Dies sind insbesondere standortunabhängige MA, die gemeinsam den Kernstandorten zugeordnet werden könnten.

Für standortabhängige MA (z.B. Feuerwehr, Stadtmuseum, Stadtbibliothek) ist eine eigenständige, separate Projektbegleitung vorgesehen. Das gilt auch für die künftige Planung und den Bau des Betriebsgebäudes für den Entwässerungsbetrieb am Klärwerk, welches mit entsprechender Konzeptionierung und Begleitung entwickelt werden sollte.

Die Entwicklung dieser Zielnutzergruppe in den nächsten 25 Jahren wurde abgeschätzt und mit einer pauschalen Berücksichtigung von 10 % Aufwuchs/Puffer versehen. Insbesondere wurde hier Bezug genommen auf das Ergebnis der Untersuchung von dchp von 2019, welches sich bewahrheitet hat mit dem damals maximal geschätzten Aufwuchs bis 2024. Außerdem fand das Spannungsfeld zwischen Aufgabenmehrung einerseits und fortschreitende Digitalisierung inkl. KI Einsatz und Fachkräftemangel andererseits Berücksichtigung.

	Künftige Mobile Arbeitswelt Stadt Erlangen
Zielnutzergruppe dieses Projekts	1.718 MA
Liste der Ämter und Referate, die in mobile Arbeitswelten geführt werden können (ohne Außenstellen)	OBM, 13, 14, PR Referat I, 52 Referat II, 20, 23, BTM Referat III, 11, 17, 30, 33, 34 Amt 40 Referat V, 50, 51, EJC, JBA Referat VI, 24, 61, 63, 66 Referat VII, 31, 39

Zuordnung in den Kernstandorten

Ermittelt wurde die Zahl von MA, die bei Einführung mobiler Arbeitswelten am jeweiligen Standort untergebracht werden könnte. Ausschlaggebend ist hierbei, dass Zuordnung nicht gleichzeitige Anwesenheit bedeutet.

Die Berechnung erfolge nach den Kriterien:

- Heute genutzte Bürofläche als Grundlage für eine künftige mobile Arbeitswelt im Gebäude.
- Abzug einer Teilfläche für Frontoffice-Bereich; Berechnung nur für Backoffice.
- Durchschnittlicher Flächenbedarf pro Arbeitsplatz 18,0 m² (statt bisher 15,9 m²)
- Ausgehend davon, dass 80% am Arbeitsplatz arbeiten und 20% an einer anderen

Arbeitsmöglichkeit im Backoffice (Meeting, Beratung, Sitzecke etc.)

- Eine Füllquote von 90 % bedeutet eine maximale tägliche Belegung der Arbeitsorte.
- Die Sharing Quote wurde mit 60 % angenommen als Verhältnis MA zu 90 % der Arbeitsorte (konservative Annahme als Mittelwert über Gesamtverwaltung)

	Aktuelle Mitarbeiter im Gebäude	Potenzial Mitarbeiter im Gebäude bei Einführung mobiler Arbeitswelten
Rathaus	529	875
Schuhstraße 40	218	335
Gebbertstraße 1	145	383
Anmietung 1	273	590
Anmietung 2	155	336
Bogenpassage (ab 08/2026)	35	570

Notwendige Investitionen

Ermittelt wurden die Gebäudeinvestitionen, die in Bestandsgebäuden in den nächsten 25 Jahren grundsätzlich notwendig werden („Sowieso“-Investitionen). Auch hier wurden die Untersuchungen von dchp zugrunde gelegt und mit den neueren Entwicklungen abgeglichen. Insbesondere wurden auch die Klimaziele der Stadtverwaltung berücksichtigt.

Die Sanierungsmaßnahmen am Rathaus fanden zum damaligen Zeitpunkt ohne Einbezug der Haustechnik statt, so dass diese in den kommenden Jahren an Dringlichkeit zunehmen wird. Auf die Berücksichtigung der Bogenpassage wird im Verlauf dieser Vorlage näher eingegangen.

Dem gegenübergestellt wurden die geschätzten Investitionen eines Ausbaus zu mobilen Arbeitswelten. Aufgrund von Synergie-Effekten in der Bauphase sind die „Sowieso“-Investitionen in diesen Kosten enthalten.

In einem Mietobjekt wird davon ausgegangen, dass die Kosten des Umbaus durch entsprechende Mietdauer und -höhe im Ergebnishaushalt finanziert wird.

Kosten der Flächenbereitstellung pro Jahr

Ermittelt wurden die aktuellen Kosten des laufenden Betriebs. Zur Verdeutlichung wurde bereits in dieser Aufstellung die künftig notwendige zusätzliche Anmietung als Bedarf aufgenommen.

Darin enthalten sind:

- Betriebskosten (v.a. Reinigung, Hausmeister, Müll, Wasser, Strom, Versicherung, Wartung, IT, Umzüge)
- Instandhaltung
- Verwaltungskosten
- Kapitalkosten
- (Abschreibungen auf Gebäude/Außenanlagen/Einrichtung, Buchwerte, kalkulat. Kosten)

Die Weiterentwicklung der Bereitstellungskosten in den kommenden 25 Jahren wurde unterteilt in eine Variante 0 (ohne Einführung mobiler Arbeitswelten) und mehreren mobilen Varianten.

In der Variante 0 erhöhen sich die Bereitstellungskosten zum jeweiligen Zeitpunkt der grundsätzlich notwendigen „Sowieso“-Investitionen. Hintergrund ist die höhere Qualität des Gebäudes und die dazugehörigen Abschreibungen. Darüber hinaus kann zusätzlich davon ausgegangen werden, dass sich die Kosten für Anmietungen durch Indexierung der Verträge erhöhen.

Die mobilen Varianten verursachen höhere Kosten durch die deutlich höhere Zuordnung von MA zu den Gebäuden und den entsprechenden personengebundenen Betriebskosten. Diese Aufstellung ist jedoch nicht summarisch, da durch die Einführung mobiler Arbeitswelten ein Teil der Standorte reduziert werden kann.

**Schritt 2:
Entwicklung möglicher Portfoliovarianten**

Es wurden drei grundsätzliche Portfoliovarianten bei Einführung mobiler Arbeitswelten erarbeitet, die alle im Ergebnis eine sinnvolle Belegung und Auslastung sicherstellen. Alle drei Varianten beinhalten immer die Standorte und deren Gebäude Großes Rathaus und Schuhstraße 40; kubic und Stintzingstraße 46a werden als standortabhängige Zielnutzergruppe nachrichtlich aufgeführt.

Die Gegenüberstellung erfolgt stets im Bezug zur Variante Null, die weiter auf der bisherigen Flächen- und Zuweisungssystematik (1:1 Bezug von MA zu Arbeitsplatz) beruht und bei erwartetem Personalaufwuchs dann mit einem Flächenzuwachs einhergeht

	Rathaus	Schuhstr. 40	kubic	Stintzingstr. 46a	Bogenpassage	Gebbertstr. 1	Anmietung	Weitere Standorte
0-Variante (keine Einführung mobiler Arbeitswelten)	X	X	X	X	X	X	X	+ 9
Variante A „große Bogenpassage“	X	X	X	X	X			
Variante B „Gebbertstraße“	X	X	X	X		X		
Variante C „Anmietung“	X	X	X	X			X	

Exkurs zur Bogenpassage

Mitte 2026 fällt das Areal „Bogenpassage“ durch das Ende des Erbbaurechtsvertrages zurück an die Stadt Erlangen. Das Areal ist aufgrund seiner Größe, der zentralen Lage und der Lauf- und Sichtnähe zum Rathaus für einen Verwaltungsstandort optimal geeignet. Parallel zum GAG-Projekt Mobile Arbeitswelten wurde ein Szenario im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für den Bereich entwickelt. Unter dem Gebäude und dem angrenzenden Besiktasplatz befindet sich eine

zweigeschossige Tiefgarage, eine wichtige Parkmöglichkeit in der Innenstadt. Die Bogenpassage in ihrem heutigen Zustand entspricht nicht mehr aktuellen Anforderungen. Für das ganze Areal ist eine städtebauliche Aufwertung angezeigt.

In einem ersten Schritt wird 2025 Statik, Gebäudezustand und Schadstoffbelastung der Bogenpassage und der Tiefgarage als Grundlage für weitere Entscheidungen untersucht. Sowohl der Verkauf als auch eine neue Erbpacht wird im aktuellen Zustand als unwahrscheinlich angesehen, eine Verlängerung des bestehenden Vertrages würde die Problematik nur verzögern und ggfls. verstärken.

Eine mögliche Portfoliovariante nimmt an, dass hier in Zukunft ein viergeschossiger Verwaltungsstandort entstehen könnte, entweder durch Aufstockung des Bestands oder durch einen Neubau. Die Tiefgaragennutzung soll in jedem Fall erhalten werden. Das Gebäude könnte weiterhin mischgenutzt werden, indem neben neuen Verwaltungsflächen auch Bestandsmieter bleiben und im Erdgeschoss zum Besiktasplatz attraktive öffentlichkeitswirksame Nutzungen für Einzelhandel/Gastronomie/Kultur entstehen.

Die Bogenpassage spielt für die Umsetzung aller Varianten eine wesentliche Rolle. So bietet sie die Option für nötige Ausweichflächen für Verwaltungseinheiten während der Umbauphase in mobile Arbeitswelten ohne das weitere Mietkosten für die Stadt anfallen. Aktuell steht bereits die ehemalige Sparkasse leer und die Flächen können als Ausweichfläche nach dem Ende der Erbpacht frei genutzt werden.

Schritt 3: Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Varianten

Im Vergleich der Wirtschaftlichkeit der Varianten wurden die mobilen Ausbauvarianten mit der Variante Null als Vergleichsbasis ins Verhältnis gesetzt. Die Bauinvestitionen und die jährlichen Bereitstellungskosten werden mit den möglichen Erlösen und Sonderabschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeglichen und anschließend auf 25 Jahre hochgerechnet.

Hierbei wurde berücksichtigt, in welcher Höhe Investitionen als sog. „sowieso-Kosten“ (z.B. energetische Maßnahmen, Erneuerung der Haustechnik, investiver Umbau/Sanierung), an den einzelnen Liegenschaften im Betrachtungszeitraum anfallen. Bei einem gleichzeitigen Umbau zu mobiler Arbeitswelt im Gebäude würden diese parallel durchgeführt, um entsprechende Synergieeffekten zu heben. Ebenso ermittelt wurden die Bereitstellungskosten pro Jahr für jede Immobilie, die anfallen, um das jeweilige Objekt der Nutzung zur Verfügung zu stellen d.h. incl. der Aufwendungen für Betriebsmittel wie IT-Ausstattung.

Im Wirtschaftlichkeitsvergleich zeigt sich dann v.a. aufgrund des insgesamt geringeren Flächenbedarfs in mobilen Belegungsvarianten und die effektivere Flächenauslastung (mehr MAs sind dem Gebäude zugewiesen), dass sich der Umstieg mittelfristig amortisiert. Die Kosten des laufenden Betriebs der Gebäude pro Jahr (Vollkosten) liegen bei der Variante Null mit rund 15,6 Mio. EUR am höchsten. Die mobilen Varianten variieren von 12,0 Mio. EUR bis 13,4 Mio. EUR.

Bei den mobilen Varianten liegen damit die Summen an Vollkosten in 25 Jahren zwischen 55 Mio. EUR und 100 Mio. EUR günstiger, als die Weiterführung des Status quo (sog. Variante „0“), sodass eine Weiterführung der heutigen Gebäudebelegung und -nutzung wirtschaftlich nicht zu empfehlen ist.

Im Ergebnis stellt sich heraus:

- Mobile Arbeitswelten verringern in optimaler Ausprägung die benötigte Fläche um über 40%
- Hochgerechnet auf 25 Jahre sind die Vollkosten ohne Umstellung auf mobile Arbeitswelten deutlich am höchsten.
- Variante B ist wirtschaftlich am günstigsten. Die Varianten A und C machen untereinander kaum einen Unterschied.
- Die Bauinvestition ist je nach ermitteltem Zustand in der Bogenpassage in der Variante A am höchsten.
- In den Varianten B und C wird aufgrund des aktuellen baulichen Zustandes kein Erlös für die Bogenpassage angesetzt (symbolischer Wert).
- Weitere Projektkosten z. B. für Ausweichflächen und Umzüge sind pauschal berücksichtigt und können durch die Nutzung der Bogenpassage als Ausweichfläche ggf. reduziert werden.
- Die jährlichen Kosten des laufenden Betriebes sind ohne Umbau zu mobilen Arbeitswelten am höchsten aufgrund der Mehrzahl an Standorten.

<p>Schritt 4: Nutzwertanalyse der Varianten</p>
--

Die 0-Variante und die drei Varianten A, B, und C wurden in einer Nutzwertanalyse bewertet. Dabei wurden verschiedene Kriterien mit folgender Gewichtung zu Grunde gelegt, wobei die Gewichtung durch paarweisen Vergleich erfolgte:

Kriterien	Erläuterung zu den Kriterien	Gewichtung
Wirtschaftlichkeit	Gesamtwirtschaftlichkeit (Invest und Vollkosten)	20 %
Risiken Bau & Technik	Unwägbarkeiten Bau und Umbau als Bauherr bzw. Betreiberrisiko als Eigentümer	15 %
Umsetzungsdauer	Zeitbedarf Gesamtumsetzung	5 %
Verwaltungscampus	Nähe und Bezug der Verwaltungsstandorte zu einander	10 %
Städtebauliche Aufwertung	Aufwertung Nachbarschaft und Quartier, Innenstadtbelebung	5 %
Bürgerorientierung	Räumlich Nähe Verwaltungsstandorte, zentrale Lage, Erreichbarkeit (Fuß, Rad, ÖPNV, MIV), Orientierung, einladende Eingangssituationen, öffentliche Bereiche	15 %
Fokus auf Eigentum	Eigentum Stadt (Unabhängigkeit von Vermietern, höhere Flexibilität im Betrieb, langfristige Nutzungsperspektive mit Sicherheit, finanzieller Aufwand im Betrieb steuerbar)	10 %

Attraktivität für die Mitarbeitenden	Stellung Verwaltungsstandorte zueinander, ausreichende Größe für künftig sinnige Nutzerfamilien, Mobilkonzept Backoffice, Mitarbeiter-Bindung, zentrale Lage, Erreichbarkeit (Fuß, Rad, ÖPNV, MIV)	10 %
Eignung Immobilien für mobiles Arbeiten	Eignung Bestandsgebäude, Gebäudestruktur, Denkmalschutz, Bau- und Umbauaufwand	10 %

Im Ergebnis der Nutzwertanalyse liegt die Null-Variante deutlich unter den mobilen Varianten. Heraus sticht die Variante A ("Bogenpassage") v.a. aufgrund der örtlichen Nähe der Verwaltungsstandorte zueinander und der damit einhergehenden Bürgerorientierung sowie der Chancen einer städtebaulichen Aufwertung des Bereichs am südlichen Ende der Fußgängerzone.

Die Frage der Nachhaltigkeit wurde nicht eigens bewertet, erschließt sich aber allein aus dem Vorteil der geringeren Flächeninanspruchnahme der mobilen Varianten.

Schritt 5: Gesamtfazit

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass Variante Null – weiter wie bisher – wirtschaftlich nicht zu vertreten ist und auch bei den weiteren Bewertungskriterien abschlägt.

Insgesamt ist klar ersichtlich, dass eine Entwicklung der Bogenpassage die Projektziele am besten abbildet. Sowohl der Campusgedanke als auch die innerstädtische Entwicklung lässt sich damit verwirklichen und die städtischen Bedarfe der Ämter können bei einem Neubau/Gesamtsanierung entsprechend vollumfänglich umgesetzt werden.

Da sich die Varianten A, B, C jeweils nur um ein Gebäude unterscheiden, großes Rathaus und Schuhstr. 40 jedoch immer enthalten sind, sollte die erste Umsetzung zwischen diesen entschieden werden. Da die Rathaussanierung trotz der weitgehend unberücksichtigten Haustechnik und damit einhergehenden Mängeln insbesondere in der Elektro-, als auch der Sanitärtechnik dennoch einen guten baulichen Zustand gewährleistet, erscheint es sinnvoll, als erstes Umsetzungsprojekt die Schuhstraße 40 festzulegen. Mit einer Investitionsschätzung von 7 – 10 Mio. € ist die Maßnahme bzgl. Aufwand (Ausweichflächen und Umfang) und Kosten am ehesten abbildbar.

Die stadtweite Einführung mobiler Arbeitswelten wird in jedem Fall zu einer Reduzierung von Standorten und somit große wirtschaftliche und klimatische Effekte erzielen.

Die Festlegung auf eine endgültige Variante ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht notwendig.

Bis zur Fertigstellung der Schuhstr. 40 kann das Portfoliokonzept und die Vergleichsbetrachtung fortgeschrieben und an künftige Entwicklungen angepasst werden. Die Entscheidung für das folgende Umsetzungsprojekt muss erst zu gegebenem Zeitpunkt erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Allgemeiner Ablauf einer Umsetzung mobiler Arbeitswelt mit Changemanagement

In der MzK 241/045/2025 wurde erläutert, was tätigkeitsbasiertes Arbeiten beinhaltet und welche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden müssen. Mit der Erarbeitung einer neuen Dienstvereinbarung DA Mobiles Arbeiten, der DA IT sowie der DV Arbeitszeit mit den jeweiligen Einzel-DVs hat die Stadt Erlangen einen großen Schritt gemacht, bereits gelebte Möglichkeiten in einen dienstrechtlichen Rahmen zu setzen und die Souveränität der Arbeitserbringung sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu flexibilisieren.

Im Zuge der Einführung von neuen Arbeitswelten müssen in enger Zusammenarbeit mit den Referaten und Dienststellen neben den Belangen der Aufbauorganisation insbesondere Prozesse der Ablauforganisation geprüft und weiterentwickelt werden; dies beinhaltet schwerpunktmäßig neben der Betrachtung und Optimierung von Geschäfts-, Kern- und Stützprozessen auch eine Fokussierung auf die Betrachtung und Anpassung von Linienprozessen.

Unter der Begleitung des Personalrates werden die Mitarbeitenden der jeweiligen Zielnutzergruppe einer Heimat nach ihrer Nutzung und Wünschen von und an mobiler Arbeit befragt und die aktuelle Tätigkeitsstruktur z.B. in einer Referenzwoche halbstündlich nach Arbeitsarten erfasst. Anhand des Ergebnisses lässt sich Anzahl und Art der benötigten Räume in einer zu planenden Fläche ableiten. Sharing- bzw. Belegungsquoten werden somit ermittelt und nicht vorgegeben.

Die Begleitung des Kulturwandels in Form von Changemanagement muss dezentral von allen Führungsebenen konstruktiv umgesetzt und die gesamtstädtischen Ziele einheitlich gelebt werden; eine zentrale Begleitung und gesamtstädtische Konzeption erfolgen durch Amt 11. Im Rahmen der Führungswerkstatt fanden Ende 2024 erste Workshops zur Information und zum Austausch statt, die weiter ausgebaut werden sollen. Außerdem soll im Intranet von Amt 24 und Amt 11 eine Rubrik für die aktuelle Entwicklung aufgebaut werden.

Nach den Erfassungen wird in einer Teilprojektgruppe mit der Zielnutzergruppe, Gremienvertretungen, Amt 11, Amt 17 und GME die konkrete Ausgestaltung der Fläche erarbeitet und das Changemanagement begleitet, voraussichtlich mit Schulungen und Multiplikator*innen.

Konkrete Herausforderung: Belegung im kubic

Die Zielnutzergruppe des kubic ist grundsätzlich eher standortabhängig, da das Gebäude selbst als Kulturzentrum geplant ist.

Der Neubau steht kurz vor der Fertigstellung und lässt keine weiteren baulichen Umplanungen zu. Die Büroflächen im Turm waren nach bisherigem Prinzip mit einer 1:1 Zuordnung von Mitarbeitenden zu Arbeitsplatz konzipiert.

Der Verwaltungsbeschluss zur stadtweiten Einführung mobiler Arbeitswelten macht zwingend eine Überprüfung des Konzeptes notwendig, welche unter enger Einbindung der Zielnutzergruppe im Kulturreferat erfolgt. Die Ausschöpfung des vollen Potenzials dieses Gebäudes mit vielen temporär nutzbaren Raumoptionen unter Schaffung eines attraktiven Tätigkeitsumfeldes durch

entsprechende Möblierung steht hier im Fokus.

Die flexiblere Nutzung unterschiedlicher Büroarten wird zu einer effizienteren Flächenausnutzung und besserer Zusammenarbeit führen. Potenzialberechnungen haben ergeben, dass statt den aktuell geplanten 35 MA (zukünftiger Aufwuchs mit eingeplant) bei einer ähnlichen Anzahl von Arbeitsplätzen bis zu 50-65 MA zugeordnet werden könnten.

Aktuell laufen die oben beschriebenen Untersuchungen, um anhand der tatsächlich gegebenen und validierten Arbeitsarten und -bedarfe die Anzahl und Art der benötigten Büroflächen und eine tatsächliche Nutzungsquote zu ermitteln.

Untersucht werden neben den schon bisher geplanten Nutzern der Verwaltungsflächen (Amt 41 Verwaltung, Abtl. 473, Teile Amt 43) die Nutzergruppen Ref. IV mit Stabstellen, Amt 43 gesamt und Abtl. 471.

Im Ergebnis kann dann die endgültige Zuordnung ermittelt und festgelegt werden.

Für die Neukonzeptionierung sind keine Investitionen nötig. Spezielle Möblierung soll aus dem bisher geplanten Ansatz erfolgen.

Erster Umsetzungsschritt: Schuhstr. 40

Die theoretische Belegungsplanung in mobiler Arbeitswelt auf Basis der Potentialanalyse sieht für die Schuhstraße 40 die technischen Ämter im Ref. VI vor. Amt 31 gilt es in diesem Zug adäquat neu zu verorten. Diese Zuordnung hat den Vorteil, dass hier bereits ein Großteil der Fläche mit Amt 24 und Amt 66 belegt ist, bereits teilweise mobil ausgebaut und daher auch Erfahrungen in mobiler Arbeitsweise gemacht wurden. Darüber hinaus besteht aufgrund der inhaltlichen Nähe (vgl. Fachcluster) weiterhin die Zielsetzung die technischen Ämter örtlich zusammenzuführen.

Ausweichflächen für den Umbau stehen ab Mitte 2026 in der Bogenpassage ohne zusätzlichen Mietaufwand im Eigentum zur Verfügung. Die Fläche der ehemaligen Sparkasse wäre z.B. als einem Empfangsbereich für Publikumsverkehr zu nutzen. Die meisten Mietverträge des bisherigen Vermieters laufen aus und machen weitere Flächen frei.

Mit Fertigstellung in der Schuhstr. 40 wird wiederum ein Großteil der Verwaltungsflächen in der Gebbertstraße 1 frei. Je nach Entscheidung für das folgende Umsetzungsprojekt kann diese zur mobilen Arbeitswelt umgebaut, veräußert oder als Ausweichflächen genutzt werden.

Für eine zeitnahe Umsetzung in der Schuhstr. 40 werden für 2026 Planungsmittel und für 2027/28 Umsetzungsmittel benötigt. Geschätzt werden die Kosten auf 7-10 Mio. Euro, die auf 2-3 Jahre aufzuteilen sind.

Finanzierungsdetails werden nach der Planungsphase in einer separaten Vorlage dargestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:



*ja, positiv**

- ja, negativ*
- nein

Die Reduzierung von Verwaltungsstandorten bei gleichzeitiger Auflösung von Sanierungsstau und der Verwirklichung von Klimazielen hat positive Auswirkungen auf den Klimaschutz.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Diese Vorlage beschäftigt sich mit dem Gesamtkonzept zur Einführung mobiler Arbeitswelten. Die Wirtschaftlichkeit bezieht sich auf langfristige Effekte und ist in der Ergebnispräsentation erkennbar.

Maßnahmen, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung getroffen werden, können die Finanzierung des ersten Umsetzungsprojektes mittragen. Über Details dieser Maßnahmen wird in einer separaten Mitteilung zur Kenntnis berichtet.

Investitionskosten: 7-10 Mio. € Grobkosten Umbau Schuhstr. 40
verteilt auf 3 Jahre inkl. Ausweichflächen etc.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stadt Erlangen führt für die Stadtverwaltung mobile Arbeitswelten ein. Alle Neukonzeptionierungen von Verwaltungsflächen im Rahmen von Be- und Umzügen werden nach diesem Prinzip umgesetzt, beginnend mit der Belegung des Kultur- und Bildungscampus (kubic). Die erste Neukonzeptionierung erfolgt im Verwaltungsgebäude Schuhstraße 40, Haushaltsmittel für Planung und Bau mobiler Arbeitswelten werden entsprechend angemeldet.
2. Mobile Arbeitswelten beinhalten neben baulichen Veränderungen auch die Veränderung von Arbeitskultur und die Anpassung von Arbeitsabläufen. Daher wird der Veränderungsprozess, der mit der Einführung mobiler Arbeitswelten einhergeht, durch ein Changemanagement aktiv begleitet und unterstützt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 50 gegen 0

TOP 26.1

30/102/2025

Neuerlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung findet sich in Art. 1 des bayerischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz- ZWEWG).

Hiernach können Gemeinden für maximal fünf Jahre Satzungen für bestimmte Gebiete erlassen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, wenn die Gemeinde dem Wohnraummangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen kann. Durch die Satzung kann die Gemeinde bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf.

Voraussetzung für den Erlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung ist ein Wohnraummangel. Ob entsprechender Wohnraummangel vorliegt, hat die Gemeinde nach eigenem Ermessen zu beurteilen.

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZWEVS) vom 16.01.2020, in Kraft getreten am 07.02.2020 war aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auf fünf Jahre befristet und ist aktuell ausgelaufen.

Aus Sicht der Verwaltung soll für die Stadt Erlangen auch weiterhin das Verbot der Zweckentfremdung mit einer entsprechenden Satzung geregelt werden. Der Entwurf der aktuellen Fassung setzt zugleich die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Zweckentfremdungsrecht um. Danach sind Normadressaten des Zweckentfremdungsrechts ausschließlich die Eigentümer*innen oder Verfügungsberechtigten der Wohnung und nicht die Mieter*innen, so dass die bisherige Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung zu streichen war. Zudem war die bisherige Genehmigungsfrist von zwölf Monaten unverhältnismäßig lang und wurde auf drei Monate verkürzt (§ 4 Abs. 6). Schließlich ist § 2 Abs. 3 Nr. 2 der letzten Satzung überflüssig, da nicht während des ganzen Zeitraumes seit 2020 eine Zweckentfremdungsverbotssatzung bestand und bereits nach der Natur der Sache vor Inkrafttreten der neuen Satzung erteilte bestandskräftige Baugenehmigungen, die eine andere Nutzung zulassen, vorrangig sind.

2. Begründung einer Wohnraummangellage in Erlangen

Die Situation auf dem Erlanger Wohnungsmarkt ist seit Jahren angespannt. Insbesondere die Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum übersteigt regelmäßig das vorhandene Angebot. Immer mehr Haushalte haben Probleme, sich in Erlangen angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Das Stadtgebiet Erlangen wird daher in der Mieterschutzverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 01.01.2022 als Gebiet aufgeführt, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne von §§ 556d, 558 und 577a BGB besonders gefährdet ist.

Des Weiteren wird Erlangen vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (Durchführungsverordnung Wohnungsrecht - DVWoR, Fassung vom 28.02.2024) als „Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ ausgewiesen.

Wichtigste Ursachen für den angespannten Wohnungsmarkt sind:

2.1 Entwicklung der Einwohnerzahlen:

Die Bevölkerung der Stadt Erlangen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. In den letzten fünf Jahren ist die gemeldete Einwohnerzahl von 114.111 (2020) auf 120.305 (2024) Personen angestiegen. Grund für das Bevölkerungswachstum sind insbesondere überregionale Wanderungsgewinne.

2.2 Entwicklung der Zahl der Haushalte

Einhergehend mit der Einwohnerentwicklung ist auch die Zahl der Haushalte in Erlangen gestiegen. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Haushalte von 56.984 (2020) auf 61.262 (2024), dies entspricht einem Anstieg von 7,5 % bzw. 4278 Haushalten. Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt dabei weiter zu.

2.3 Steigende Miet- und Kaufpreise

Die Verknappung von Wohnraum aufgrund der steigenden Nachfrage hat in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Miet- und Kaufpreise geführt. Die Miet- und Kaufpreise in Erlangen gehören zu den höchsten in Bayern.

2.4 Wohnungspolitische Maßnahmen

Die derzeit angespannte Wohnungsmarktlage wird auf Grund der Entwicklung der Einwohnerzahlen und des kontinuierlich hohen Preisniveaus in den nächsten Jahren weiter andauern und sich verschärfen.

Neben zahlreichen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung von Wohnraum hat die Stadt Erlangen folgende wohnungspolitische Maßnahmen, die das Wohnungsangebot vergrößern sollen, auf den Weg gebracht:

- Akquise von (leerstehendem) Wohnraum für obdachlose Menschen.
- Umwidmung von Flüchtlingsunterkünften in Wohnraum für obdachlose Menschen.
- „Wohnen für Hilfe“ (Wohnraum wird gegen eine Dienstleistung zur Verfügung gestellt).

Des Weiteren ist die Stadt Erlangen seit Jahren bemüht, der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzuwirken und den Wohnungsneubau zu fördern. Beispielhaft zu nennen sind hierfür die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, die eingeführten Quoten für geförderten Wohnungsbau und zahlreiche Wohnbauprojekte der Innenentwicklung. Die hier dargestellten Punkte bestätigen insgesamt einen dringenden Wohnraumbedarf für Erlangen. Die vorgenannten Maßnahmen und Instrumente reichen jedoch nicht aus, um in angemessener Zeit Abhilfe gegen den in Erlangen vorliegenden Wohnraummangel zu schaffen.

3. Wohnraumzweckentfremdung in Erlangen

Wie in anderen Großstädten ist auch Erlangen zu beobachten, dass Wohnraum leer steht und zudem Privatwohnungen zur Fremdbeherbergung zweckentfremdet werden. Aufgrund der

angespannten Wohnungssituation ist es erforderlich, den aktuellen Wohnungsbestand zu erhalten und dieser Zweckentfremdung des Wohnraumes Einhalt zu gebieten.

Mit der vorliegenden Satzung wird auch die rechtliche Grundlage für einen Genehmigungsvorbehalt der gewerbsmäßigen Fremdbeherbergung von mehr als acht Wochen im Jahr geschaffen. Mit anderen Mitteln kann der Zunahme von Leerständen, gewerblicher Nutzung bzw. Nutzung als Ferienwohnung und den damit verbundenen städtebaulichen und sozialpolitisch unerwünschten Folgen nicht ebenso wirksam entgegengewirkt werden.

Keine Zweckentfremdung i. S. der Satzung stellt die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken durch die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten selbst dar, auch wenn dieser Wohnraum (z. B. Zweitwohnung, Einliegerwohnung, Werkwohnung) längerfristig leer steht.

Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Stadtgebiet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS) (Entwurf vom 24.02.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 30 gegen 21

TOP 26.2

VI/273/2025

Errichtung eines Parkhauses Grundstück 590, 596_Parkhaus neben Herz-Jesu-Kirche

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Das Universitätsklinikum Erlangen -UKER- hat (Eingang 18.09.2024) einen Antrag zur Errichtung eines Parkhauses auf dem Grundstück 590, 596, Gemarkung Erlangen, befristet für einen Zeitraum von 10 Jahren, gestellt – vgl. Anlage 1 Lageplan

Das temporär beantragte Parkhaus hat eine Grundfläche von 75,80 m x 33,19 m und soll in einem Abstand von 8,50 m zur Fl.Nr. 591, Herz-Jesu-Kirche, Grundstücksgrenze, errichtet werden. Das geplante Parkhaus hat in der Entfernung von 8,50 m von der Grundstücksgrenze eine Höhe von 11,13 m – vgl. Anlage 2 Schnitt. Das geplante Parkhaus soll in demontierbarer Systembauweise errichtet werden und soll nach Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer von 10 Jahre an anderer Stelle im Bereich des UKE oder auch der Universität dauerhaft an anderer Stelle verbleiben. Ein geeigneter Standort hierfür wird aktuell im Bereich von neu erworbenen Flächen der Universität gesucht.

Seitens des Stadtheimatpflegers wurde eine Eingabe an den Bayer. Landtag formuliert mit folgenden Zielsetzungen:

"...Entweder das Parkhaus 1 Stockwerk niedriger planen/absenken und (!) von den Baudenkmalen "Herz-Jesu-Kirche", Kath. Kirchenplatz 8 u. "Direktionsvilla", Kath. Kirchenplatz 9 mind. 15 m abrücken oder einen Alternativstandort suchen..."

Eine Behandlung im Bayer. Landtag wird Anfang Mai 2025 erwartet.

Die erforderlichen Fachdienststellen innerhalb der Stadt Erlangen wurden beteiligt. Über den Bauantrag ist abschließend noch nicht entschieden.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 202 der Stadt Erlangen und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Das Baugrundstück ist dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt – vgl. Anlage 3 Auszug BPlan.

Nach Mitteilung des Stadtplanungsamtes der Stadt Erlangen wird an der vorgesehenen Straßenplanung als städtebauliches Ziel nicht weiter festgehalten. Die entsprechende Festsetzung wäre damit funktionslos geworden. In Anbetracht des bekannten Stellplatzmangels des Uniklinikums Erlangen ist der beantragte Standort für ein temporäres Parkhaus von Seiten des Stadtplanungsamtes grundsätzlich akzeptabel.

In den letzten Jahren wurden vom UKER und dem Staatlichen Bauamt, u.a. im Rahmen der Masterplanung, verschiedene Standorte für Parkierungseinrichtungen untersucht. Diese konnten aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Im Folgenden hier eine kurze Übersicht bekannter Planungsalternativen:

- Standort Hindenburgstr. 5 (ehem. Schwesternwohnheim) –
Bedenken / Ablehnungsgründe:
- Bauleitplanverfahren erforderlich: Gelände nicht kurzfristig verfügbar
- An- und Abfahrtsverkehr problematisch
- Interessenskonflikte mit angrenzenden Wohnnutzungen (Immissionsschutz)
- Benachbarte Einzeldenkmäler
- Das Gebäude wird inzwischen vom UKE als Verwaltungsgebäude benötigt und derzeit entsprechend umgebaut

- Standort Philosophische Fakultät (Kochstraße) – Bedenken / Ablehnungsgründe:
- Gelände erst nach dem Umzug der PhilFak in den Himbeerpalast (frühestens: 2028/29) beplanbar
- Planungskonzeption für Gesamtgelände erforderlich
- Bauleitplanverfahren erforderlich
- Standort nicht kurzfristig verfügbar

- Standort Aromagarten – Bedenken / Ablehnungsgründe:
- Lage im Außenbereich
- Lage im Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Lage im Landschaftsschutzgebiet
- Lage im Regionalen Grünzug
- Bauleitplanverfahren erforderlich
- Nach Austausch mit der Regierung von Mittelfranken wurde das Vorhaben als nicht realisierbar eingestuft

- Standort Palmsanlage II (südlich des Aromagartens) – Bedenken:
- Lage im Außenbereich
- Lage im HQ 100 und am Rande des Überschwemmungsgebietes
- Lage im Landschaftsschutzgebiet
- Lage am Rande des Regionalen Grünzugs
- Schwierigkeiten bezüglich der Erschließung (An- und Abfahrtsverkehr)
- Benachbarte Einzeldenkmäler oberhalb der Hangkante
- Probleme bezüglich benachbarter Wohnnutzungen (Immissionsschutz)
- Bauleitplanverfahren erforderlich
- Realisierung offen bzw. äußerst schwierig, Standort zumindest nicht kurzfristig verfügbar

Die zukünftige Bebauung des hier zu betrachtenden innerstädtischen Standortes des Universitätsklinikums Erlangen -UKER- richtet sich nach einem zwischen UKER und der Stadt Erlangen abgestimmten Masterplan. Bedeutsam sind die im Norden bereits vollständig oder teilweise errichteten Bauten des ZPM (Max-Planck-Institut) und TRC II, III und IV. Ebenso sind die

zukünftigen Standorte für die Neubauten der Kopfkliniken Gegenstand des Masterplans, gleichfalls der verbliebene ehem. Patiententrakt und das ehem. Verwaltungsgebäude der ehem. Heil- und Pflegeanstalt.

Wesentliches städtebauliches und freiraumplanerisches Ziel und Bestandteil der Masterplanung UKER ist die Freihaltung des mittig liegenden, zukünftigen Grünzuges. So hat der Stadtrat der Stadt Erlangen am 08.12.2016 folgenden Grundsatzbeschluss zum Nordgelände des UKE gefasst: „Bei der Überplanung des Geländes ist aus städtebaulicher Sicht von hoher Bedeutung, dass der Grünzug vom Schlossgarten über den Maximiliansplatz bis zur Schwabachau weiterentwickelt wird.“

Gleichfalls haben die Stadt Erlangen, der Bezirk Mittelfranken und der Bezirk Oberfranken einen Ideenwettbewerb für einen zukünftigen Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen ausgeschrieben. Aufgabenstellung dabei war es, einen Rahmen für einen künftigen Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen vorzuschlagen und aufzuzeigen, wie an dem historischen Ort und im weiteren Stadtgebiet über die Geschehnisse aufgeklärt und die Geschichte in geeigneter Weise sichtbar gemacht werden kann. Teil dieses geschichtserläuternden Ortes und seiner Darstellung ist der Grünzug als Herzstück und verbindendes Element der Erinnerungskultur.

Ein vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege alternativ vorgeschlagener und auch vorher bereits stadintern betrachteter Standort liegt inmitten des sowohl nach dem Masterplan des UKER als auch des Wettbewerbes für den Erinnerungs- und Zukunftsort vorgesehenen Grünzuges. Sollten, aus welchen Gründen auch immer, zukünftig Gedanken aufkommen, die Standzeit des temporär beantragte Parkhaus zu „verlängern“, bestehen seitens der Stadt Erlangen gravierende Bedenken, dass damit das grundlegende städtebauliche und freiraumplanerische Ziel des Grünzuges auf lange Sicht nicht mehr umgesetzt werden könnte. Dies betrifft sowohl den Grundsatz des durch o.g. Stadtratsbeschluss vorgegebenen Grünzugs im Masterplan als auch den Erinnerungs- und Zukunftsortes der ehem. Heil- und Pflegeanstalt und würde beide Prozesse und Ziele konterkarieren.

Der vom UKE beantragte Standort nördlich der Herz-Jesu-Kirche birgt in der Abwägung der zu wertenden Umstände hingegen den „Vorteil“, dass bei baulicher Umsetzung der Neubauten der Kopfkliniken das Parkhaus tatsächlich nicht stehen bleiben kann. Somit die temporäre Beantragung durch das UKE plausibel ist. Insgesamt fügt sich damit das städtebauliche und freiraumplanerische Ziel mittelfristig wieder in das Gesamtkonzept.

Das UKER ist durch strategische Entscheidungen sowohl der Stadt Erlangen als auch des UKER an den Standort im Innenstadtbereich der Stadt Erlangen gebunden. In diesem innerstädtischen Kontext besteht damit zwangsläufig bei Bauvorhaben des UKER eine Konfliktsituation zum denkmalgeschützten Ensemble Altstadt-Neustadt und verschiedenen Einzeldenkmälern.

Das UKER stellt an dem Standort eine weit über die Grenzen der Stadt Erlangen hinausreichende, hervorragende medizinische Versorgung der Bevölkerung sicher und ist eng verknüpft mit weltweit bedeutsamen Forschungseinrichtungen. Sowohl für die zu versorgenden Menschen, Besucher als auch die Mitarbeitenden fehlt es an standortnahen Möglichkeiten zum Parken. Die Untersuchungen für Alternativstandorte eines Parkhauses sind von Seiten des UKE angestoßen aber noch nicht abschließend mit der Stadt Erlangen abgestimmt. In diesem zeitlichen Delta soll der temporär beantragte Bau die dringend erforderlichen Stellplätze anbieten.

In der Abwägung zwischen den Belangen insb. des Denkmalschutzes und der herausragenden Bedeutung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung der Stadt Erlangen und weit darüber hinaus gehender Regionen, kann hier der Belang des Denkmalschutzes temporär zurückgestellt werden. Insb. zur Herz-Jesu-Kirche steht das geplante Bauwerk im Norden und beeinträchtigt weder deren Belichtung noch Belüftung, die gesetzlichen Abstandsflächen sind eingehalten.

Betrachtet man den Zeitstrahl der „Geschichte“ und die Standdauer der Bauwerke, einschl. der Denkmäler, wird diese kurze „Episode“ nicht wahrgenommen werden. Die sicher gewichtigen Belange des Denkmalschutzes dürfen in diesem Fall nicht dazu führen, dass ein für die überregionale medizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlicher Baustein temporär nicht errichtet werden kann.

Eine Vorlage im Baukunstbeirat scheidet aufgrund der temporären und systemisch angelegten Planung bzw. realen Versetzung nach Ablauf der 10-jährigen Genehmigung aus.

Die Stadt Erlangen beabsichtigt, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Sauerer beantragt diesen Tagesordnungspunkt in den nächsten Bau- und Werkausschuss zu vertragen. Dieser findet am 06.05.2025 statt.

Der Tagesordnungspunkt soll als Tischauflage nachgemeldet werden.

Mit diesem Vorgehen besteht Einverständnis.

Abstimmung:

vertagt

TOP 26.3

034/2025/A-inter/003

**Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 30.04.2025: Baustelleneinrichtung
Schlosssanierung**

Protokollvermerk:

Es liegen insgesamt zwei Anträge vor.

Der gemeinsame Fraktionsantrag Nr. 034/2025 der Grünen Liste-Fraktion, der ÖDP-Fraktion und der Erlanger Linke wird mit 15 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

Der Fraktionsantrag Nr. 037/2025 der Grünen Liste-Fraktion wird ebenfalls mit 15 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

Beide vorliegenden Fraktionsanträge Nr. 034/2025 und Nr. 037/2027 sind damit erledigt.

Abstimmung:

mehrheitlich abgelehnt

mit 15 gegen 30

TOP 27

Anfragen

Anfragen:

Herr Stadtrat Jarosch stellt eine Anfrage zum Thema Wiesengrund. Hier finden Treffen und Partys statt. Dabei entsteht Lärm und Müll. Ist dies der Verwaltung in diesem Ausmaß bekannt? Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes antwortet direkt und bittet Herrn Stadtrat Jarosch um Übersendung der vorliegenden Beschwerden, damit dem entsprechend nachgegangen werden kann.

Sitzungsende

am 30.04.2025, 00:12 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: